

Kölner Stadt-Anzeiger . 30.04.2005

# Quer durch die Spargelfelder

**Besondere Auflagen für geschützte Gebiete will die Stadt durchsetzen**

**Eine überregionale Erdgasleitung von Horrem nach Bergisch Gladbach wird durch Leverkusen führen, dabei Leichlingen und Burscheid tangieren**

Von Thomas Esch

Die **Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft ((NETG))** plant den zweiten Bauabschnitt einer überregionalen Gasleitung, die von Horrem nach Bergisch Gladbach führen wird und von dort ans bestehende Fernleitungsnetz angeschlossen wird. Damit soll der steigenden Nachfrage vor allem von Großabnehmern wie der Industrie Rechnung getragen werden. Der erste, 14 Kilometer lange Bauabschnitt war 1998 fertig gestellt worden. Über eine bei Monheim liegende Rheindurchquerung wurde die Pipeline bis Hitdorf vorangetrieben.

Die Trassenplanung für die immerhin fast einem Meter dicken Rohre ist ein schwieriges Unterfangen - wegen der Eingriffe in die Natur, wegen zahlloser Erdleitungen oder wegen bestehender Bebauungspläne, aber auch deswegen, weil die Trasse später auch nicht bebaut werden kann.

Mindestens einen Meter unterhalb der Oberfläche wird die 23 Kilometer lange Leitung liegen und sie wird voraussichtlich folgenden Verlauf haben: von Voigtslach unter der Autobahn 59 über Langenfelder Gebiet (parallel Solinger Straße /Spargel- und Erdbeerfelder) zur Kreuzung RaoulWallenberg- / Düsseldorfer Straße; weiter entlang der Landesstraße 288 auf Leichlinger Gebiet (Rothenberg, Schnugsheide, Balken), unter der Wupper Richtung Neuenkamp durch Bergisch Neukirchen nach Atzlenbach; von dort ein Stück über Burscheider Gebiet (Harnberg) weiter über Kamp. Meckhofen, Fettehenne, Neuenhaus, Uppersberg, Richtung Bergisch Gladbacher Grenze.

Soweit möglich wird versucht, vorhandene Transportleitungstrassen zu nutzen. **Im Rahmen des so genannten Planfeststellungsverfahrens haben Leverkusener Stadtplanung und städtische Bauaufsicht ihre Stellungnahme zu den Plänen abgegeben.** Und die ist umfangreich. Einige Beispiele: Weite Teile des Außenbereichs stehen unter Landschafts- oder gar Naturschutz. Wupper und Dhünn sind nach strenger europäischer Richtlinie zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen besonders geschützt.

Bedenken haben die städtischen Stellen, was die Arbeitsstreifenbreite von immerhin 24 Metern angeht. Das, so meinen sie, sei in Schutzgebieten zu breit. Zahlreiche Wasserschutzgebiete werden natürlich auch tangiert. Die Ferngasleitung kreuzt den Neuenkamper Bach, den Ölbach, Wiembach, Köttersbach, Leimbach, Horkenbach,

Mittelbuschbach und schließlich die Dhünn. Da will die Stadt Leverkusen auf Nummer sicher gehen. So soll das Betanken oder die Reparatur von Baufahrzeugen nur auf gesicherten Flächen erlaubt sein, die Trasse mindestens einen Meter unter Grund des Gewässers verlegt werden und so abgedichtet sein, dass kein Wasser an ihnen entlang austreten kann. Die Sohle der Dhünn soll mit schweren Bruchsteinen gesichert werden.

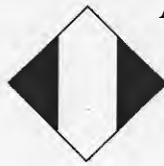
Darüber hinaus weist die Stadt darauf hin, dass auch diverse Altlastenflächen von der Pipeline durchzogen werden, so beispielsweise die in Lützenkirchen am Wiembach im Bereich der ehemaligen Pulvermühle oder aber in der gesamten Waldsiedlung, die auf einem ehemaligen Sprengstofffabrik-Gelände errichtet wurde.

Die Eon-Engineering GmbH ist mit der Planung der neuen Pipeline beauftragt. Ein Sprecher des Unternehmens sagte, man rechne damit, Anfang kommenden Jahres ((2006)) eine Baugenehmigung zu erhalten. Genaue Kosten für das Projekt konnte er nicht nennen, wies aber auf eine "Hausnummer": etwa eine Million Euro pro Kilometer Leitung.

### **Die Einwände werden berücksichtigt**

Die Planfeststellung ist ein förmliches Verwaltungsverfahren, das nur bei übergeordneten, raumbedeutsamen Projekten greift - so bei Bundesstraßen - oder Autobahnbau, bei neuen Eisenbahnstrecken, Flugplätzen und -häfen oder eben Ver- und Entsorgungsanlagen wie Erdgasleitungen.

Der Projektträger erstellt zunächst **einen Plan, der betroffenen Behörden zur Anhörung vorgelegt** wird. Das ist jetzt der Fall in **Leverkusen und den benachbarten Städten**. Die haben die **Möglichkeit, Anregungen, Einwände oder Bedenken kundzutun**. Die fließen dann später ein in die **öffentliche Auslegung, in der auch potenzielle weitere Betroffene sich äußern können**. Alles zusammen wird dann bei einem **Erörterungstermin** besprochen. Dem folgt schließlich der Planfeststellungsbeschluss, der alle Einwände berücksichtigt und sozusagen grünes Licht für das Projekt gibt. (te)



2005: 75 Jahre Leverkusen und

Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen  
  
Bezirksregierung Köln  
Dez. 53  
  
50606 Köln

Fachbereich . . . Stadtplanung  
oder Dienststelle . . . und  
Dienstgebäude . . . Bauaufsicht  
Sachbearbeitung . . . Hauptstrasse 101  
Durchwahl 406 . . . Herr Maczkowiak  
Telefax 406 . . . 6171  
E-Mail . . . 6102  
Ihr Zeichen/vom . . . eberhard.maczkowiak@stadt.leverkusen.de  
Mein Zeichen . . . 612-mac  
Tag . . . 21.03.2005

*AS 28.3.05  
per Post  
via E-Mail  
[Signature]*

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Erdgas-Parallelleitung von Dormagen nach Bergisch Gladbach;  
2. Bauabschnitt von Leverkusen-Hitdorf bis Bergisch Gladbach-Paffrath**

**Anhörungsverfahren**

Die nachfolgend erwähnten Kartenausschnitte beziehen sich auf die Karten von E.ON/PLE Engineering GmbH, Kapitel 1-5 der Antragsunterlagen.

**Flächennutzungsplan/Siedlungsbestand**

Die geplante Trassenführung durchquert im Bereich Steinbüchel-Kamp/L219/Straße Wiebertshof, parallel zu der als vorhanden dargestellten Leitung, Bauflächendarstellungen des Flächennutzungsplans bzw. bebaute Grundstücke. Der Hinweis wird vorsorglich gemacht, da es sich dabei möglicherweise um eine zeichnerische Ungenauigkeit handelt. Anderenfalls muss die Neuplanung hier korrigiert werden. (Kartenausschnitt 11).

**Landschaftsplan**

Der für den gesamten „Außenbereich“ rechtswirksame Landschaftsplan setzt umfangreich Flächen als Landschaftsschutzgebiete und Naturschutzgebiete/ zum Teil mit FFH-Status (Wupper und Dhünn) fest. Soweit diese Schutzgebiete tangiert und durchquert werden, ist nachhaltig größtmögliche Extensität bei der Eingriffsvermeidung im Rahmen der Umsetzung in der Örtlichkeit zu gewährleisten. Dies muss Praxis bezogen in engster Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen. Insbesondere gilt dies für die Festlegung der Bauverfahren. Wie z.B. für die Dimension der Arbeitstreifenbreite. Die hierzu für sensible Gebiete genannte Größe von 24,0 m ist in kleinräumlichen Schutzgebieten nicht anwendbar.

### **Bebauungspläne**

Die Leitungstrasse tangiert bzw. durchquert verschiedene Bebauungspläne. Eine Beeinträchtigung der rechtkräftigen Planinhalte durch das Leitungsvorhaben ist nicht möglich. Für den Bereich des Bebauungsplanes Steinbüchel-Meckhofen 35 III, wurde im Rahmen der Grobtrassierung des Raumordnungsverfahrens bereits geklärt, dass die geplante Parallel-Gasleitung nur im Bereich der gesicherten Trasse der bestehenden Fern-Gasleitung anzulegen ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bebauungspläne Hitdorf-Voigtslaach Nr. 41 B I und Bergisch Neukirchen-Pattscheid/Neuenkamp 144 II, von der geplanten Trasse tangiert werden. (Anlage)

### **Kanal-Leitungen**

Es besteht eine Vielzahl von Kreuzungspunkten mit städtischen Kanälen, an den jeweiligen Kreuzungspunkten müssen die entsprechenden Schutzabstände eingehalten werden. Die Ergebnisse der umfangreichen Prüfung werden nachgereicht.

### **Natur und Landschaft: Eingriff/Ausgleich**

Im früheren Verfahrensstand wurde festgestellt, dass auf Grund der zeitlichen Vorgabe keine direkten Ausgleichsflächen für den Eingriff in Natur und Landschaft zur Verfügung standen und ein Ausgleich in Form von Geldzahlungen, die dann zweckgebunden für Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes eingesetzt werden können, erfolgen sollte. Die Forderung zur Erhebung eines Ersatzgeldes lässt sich gemäß § 5 Abs. 3 Landschaftsgesetz Nordrhein Westfalen nachvollziehen.

Nunmehr wird jedoch der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft bezogen auf den gesamten Verlauf der Gasleitung im Stadtgebiet Leverkusen, im Kreisgebiet Mettmann, in der rechtsrheinischen Niederterrasse ausgeführt. Es ist unverständlich, dass Eingriffe, die sich im Bergischen Land, z. B. Burscheider Löhsterrasse (Mittelgebirge) vollziehen, am Niederrhein ausgeglichen werden. Dies widerspricht dem § 5 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes, weil danach der Verursacher Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Ausgleich in dem durch den Eingriff betroffenen Raum durchzuführen hat. Diese Zuordnung trifft nur für einen Teil des Eingriffes im Bereich der Niederterrasse zu. Zusammenfassend kann auf Grundlage der falschen Ausgleichszuordnung - proportional zum Eingriff - diesen Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Mettmann nicht zugestimmt werden.

Nach Aussage des Planungsbüros Lange wird der größte Eingriff mit ca. 4,6 ha im Wald erfolgen und sollte dementsprechend auch zweckgebunden ausgeglichen werden. Es ist daher erforderlich, eine neue Eingriffs- und Ausgleichsbewertung vorzunehmen, die den Eingriff in der Niederterrassenebene mit Ausgleich im Kreis Mettmann und den Eingriff im Mittelgebirge mit Ausgleich in Leverkusen darstellt. Entsprechende Flächen für Aufforstungen und Waldumwandlungen sind vorhanden und als Skizzierung der Unteren Forstbehörde beigefügt (Anlage). Diese Maßnahmen sind dann im späteren Verfahren mit der Unteren Forstbehörde und den Waldbesitzern abzustimmen.

### **Wasser**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Leitungstrasse in den Wasserschutzgebieten III a und III b des Wasserwerks Rheindorf und in der Wasserschutzzone III b des Wasserwerks Köln-Höhenhaus verläuft. In Hitdorf-Voigtslaach grenzt der Trassenbereich an die Wasserschutzzone III des Wasserwerks Langenfeld-Monheim.

Zu beachten ist weiter, dass im Zuständigkeitsbereich der Unteren Wasserbehörde folgende Gewässer von der Ferngasleitungstrasse gekreuzt werden:

Neuenkamper Bach, Ölbach, Wiembach, Köttersbach, Leimbach, Horkenbach, Mittelbuschbach und Dhünn. Dabei sollen die Kreuzungen generell und insbesondere bei der Dhünn in so genannter Offener Bauweise ausgeführt werden.

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sind nachdrücklich folgende Auflagen einzuhalten:

1. Das Betanken der Baufahrzeuge hat nur auf gesicherten Flächen außerhalb der Wasserschutz-zonen II und von Gewässerbereichen zu erfolgen.
2. Außerhalb von Wasserschutz-zonen und Gewässerbereichen dürfen auf gesicherten Flächen Wartungsarbeiten nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Wasser-behörde durchgeführt werden, wenn die Anfahrt einer Reparaturwerkstatt nicht möglich ist.
3. Bei der Lagerung von Wasser gefährdenden Stoffen ist die VAWS zu beachten
4. Kommt es während der Bauarbeiten zu Unfällen mit Wasser gefährdenden Stoffen, ist sofort die Untere Wasserbehörde zu verständigen. Außerhalb der Dienstzeit ist die Feuerwehr Leverkusen zu informieren.
5. Alle Gewässerkreuzungen sind so auszuführen, dass die Oberkante des Gasrohres oder wenn vorhanden des Schutzrohres mindestens 1m unter der Gewässersohle liegt.
6. Bei der Gewässerkreuzung der Dhünn in offener Bauweise ist die Sohle mit einer Steinschüttung aus Bruchsteinen mit einer Kantenlänge von etwa 30 cm auf einer Strecke von 5 m vor der Kreuzung bis 5 m nach der Gewässerkreuzung zu sichern. Sollen noch andere Gewässerkreuzungen in Leverkusen in offener Bauweise errichtet werden, sind die Sicherungsmaßnahmen vorher mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.
7. Die Kreuzungsbereiche sind so abzudichten, dass die Pipeline nicht als Drainage für die über ihr verlaufenden Gewässer dient.
8. Grundwasserhaltungen in den Wasserschutz-zonen sind vorher mit der Unteren Wasserbehörde und dem jeweiligen Wasserwerksbetreiber abzustimmen.
9. Das aus den Wasserhaltungen geförderte Wasser darf einem Vorfluter nur nach Passage eines ausreichenden Sand- oder Kiesfilters zugeführt werden. Der um einen Brunnenrohr eingebrachte Filter kann diese Funktion natürlich auch übernehmen.  
Fischereilich genutzt werden nach aktuellem Kenntnisstand von den o.g. Fließgewässern der Ölbach, der Wiembach und die Dhünn. In Schlebusch wird aus der Dhünn eine Lachsaufzuchtstation mit Wasser versorgt. Entlang des Ölbaches und des Wiembaches befinden sich unterhalb der Gewässerkreuzungen Teichanlagen, die aus diesen Gewässern gespeist werden.
10. Die Befestigungen der Einleitungsstellen der Abläufe aus den Wasserhaltungen sind naturnah herzustellen und nach Beendigung der jeweiligen Einleitung wieder zurückzubauen.

11. Quellbereiche sind in einem natürlichen Zustand zu erhalten.

12. Alle Arbeiten im und im Bereich eines Oberflächengewässers sind unter Beachtung der Richtlinie für die naturnahe Unterhaltung und den naturnahen Ausbau von Fließgewässern in NRW (Blaue Richtlinie) auszuführen.

### **Altlasten**

Die örtliche Lage der nachfolgenden beschriebenen Altlastenflächen ist den planenden Büros bereits bekannt gegeben.

1. Bereich Hitdorf: (Kartenausschnitt Nr 1)

Die geplante Gasleitung beginnt in Höhe des Hitdorfer Sees.

Am nordwestlichen Seeufer – Höhe „An der Voigtslach“ – befindet sich die Altlastenfläche 2006 NW (Nord-West). Es handelt sich um eine Randverkipfung mit Bauschutt, Bitumen (Altablagerung/AA - Teilverfüllung).

2. Bereich Neuenkamp (Kartenausschnitt Nr.5)

Am Südostrand von Neuenkamp liegt die Altablagerung 2019 NE (Nord Ost) Es handelt sich um eine Berganlehnung, die mit Bauschutt, Bodenaushub und Straßenaushub verfüllt wurde. Die Leitungstrasse verläuft südlich der Altablagerung.

3. Bereich Lützenkirchen (Kartenausschnitt Nr.7)

Zwischen der Straße „Wiehbachtal“ und dem „Wiembach“ in Höhe der ehemaligen Pulvermühle liegt die Altlast 2031 NE (Nord-Ost). Es handelt sich um eine Auffüllung (Altablagerung/AA). Dort ist von der Fa. PLE (Pipeline Engineering GmbH) der Rohrlagerplatz 5 vorgesehen.

4. Bereich Edelrath/Edelrather Weg (Kartenausschnitt Nr. 10)

Am Edelrather Weg (Höhe „Fuchskuhle“) in Richtung Uppersberg liegt die Altlast 2014 SE /Süd-Ost) Es handelt sich um eine Altablagerung (AA), die Deponie Edelrath (Verfüllung eines Siefens mit Bauschutt und Bodenaushub).

5. Bereich Waldsiedlung (Kartenausschnitt Nr.11)

Die Leitungstrasse verläuft von der Bensberger Straße kommend in Richtung Köln-Dünnwald/Bergisch Gladbach-Paffrath und tangiert dabei den Bereich der Waldsiedlung in Höhe der Schule „Carl-Maria-von-Weber-Platz“ und verläuft dann parallel zur Carl-Maria-von-Weber-Straße bis zur Stadtgrenze Köln-Dünnwald. Die gesamte Waldsiedlung ist Altstandort (AS) mit der Nummer 2001 SE (Ehemaliges Firmengelände der Carbonit AG/Sprengstoffe etc.)

### **Umweltverträglichkeitsuntersuchung**

Umweltverträglichkeitsuntersuchung der PLE GmbH (Kapitel 14).

Unter Pkt. 2.7. sind Aussagen zu Altlasten enthalten (S. 38), die der PLE GmbH bereits bekannt sind. Dazu gehören folgende Flächen:

2001 NW - Altablagerung Neuburger Hof (Langenfelder Gebiet)

Die Fläche ist im Bodenkataster der UBB eingetragen.

2010 NE - Deponie Sandstraße/Altablagerung (Leverkusener Gebiet)

Die Fläche ist im Bodenkataster der UBB eingetragen.

2019 NE – Altablagerung Neuenkamp (s. Pkt. 2) (Leverkusener Gebiet)

Die Fläche ist im Bodenkataster der UBB eingetragen.

Ohne Nr. – Altablagerung westlich der Straße von Neuenkamp nach Pattscheid. (Leverkusener Gebiet).

Die Fläche ist nicht im Bodenkataster der UBB eingetragen.

Ohne Nr. – Altablagerung in einer Mulde nördl. von Lützenkirchen. (Burscheider Gebiet)

Ohne Nr. – Altablagerung zwischen Lützenkirchen und Großhamberg, nördlich der Kreisstraße (K2) am Hambacher Bachtal (Burscheider Gebiet).

Sollten die o.g. Altlasten durchquert oder tangiert werden, so ist die Untere Bodenschutzbehörde mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu informieren. Im Rahmen dieser Baumaßnahme ist je nach Sachverhalt die Erstellung eines Altlastengutachtens erforderlich. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Altlastenproblematik sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzusprechen.

### Allgemeiner Bodenschutz

1. Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche Bodeneingriffe zu schädlichen Boden Veränderungen führen. Diese sind gem. § 1 BBodSchG/LBodSchG auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

2. Gemäß §2, Abs. 2 des LBodSchG sind Böden vor Erosion, vor Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen. Durch den Einsatz von schweren Geräten/Fahrzeugen kommt es zu Verdichtungen des Bodens. Der Einsatz solcher Geräte ist daher auf die eigentliche Baustelle zu beschränken. Die umliegenden Böden sind vor Verdichtungen zu schützen.

3. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Bereich der Auen von Rhein und Wupper Boden Veränderungen in Form von erhöhten Schadstoffgehalten festgestellt wurden. Sollte sich die Planungen dahingehend ändern, dass Eingriffe in die Auen-sedimente erforderlich werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde einzubinden.

In Vertretung

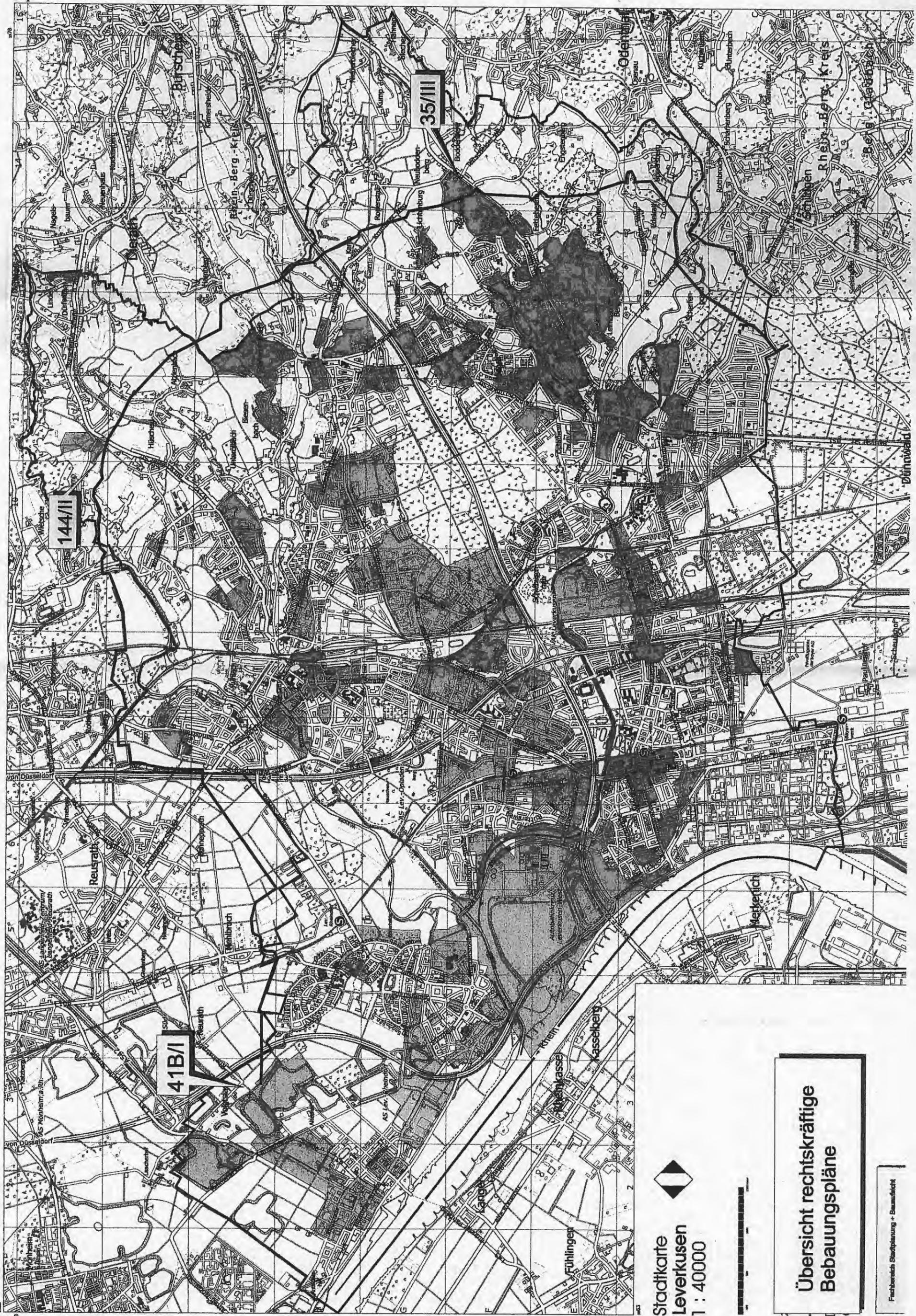
*Vajenski 22/03*

Dr.-Ing. Krajewski

Anlagen  
Übersicht Bebauungspläne  
Skizzen zu Ausgleichflächen

Dez. V | FL 61 | *22/03* | Abtl. 612 | SB 612 *22/03*

*22/3*



Stadtkarte  
Leverkusen  
1 : 40000



Übersicht rechtskräftige  
Bebauungspläne

Fachbereich Stadtplanung + Bauaufsicht



Anlage

## Staatliches Forstamt Bergisch Gladbach

Forstbetriebsbezirk Leichlingen

FBB Leichlingen Kämersheide 12 51399 Burscheid

Stadt Leverkusen  
Untere Landschaftsbehörde  
Miselohestraße 4  
  
51379 Leverkusen

Sachbearbeiter: Karl Zimmermann  
Telefon: 0 21 74 / 6 36 74  
Telefax: 0 21 74 / 78 06 94  
Mobil: 0171/587 07 67  
E-Mail: Karl.Zimmermann@fa-  
bergisch-gladbach.lfv.nrw.de  
Datum: 12.11.2004

Betrifft Ersatzflächen NETG

Sehr geehrter Herr Müller!

Folgende Ersatzflächen stehen zur Aufforstung zur Verfügung:

Pos. 1  
Scherfenbrand  
2,5 HA Unterbau von Kiefer mit Buche/Kirsche  
Eigentümer:

Pos. 2  
Uppersberg  
0,3 HA Wiederaufforstung mit Laubholz  
Eigentümer:

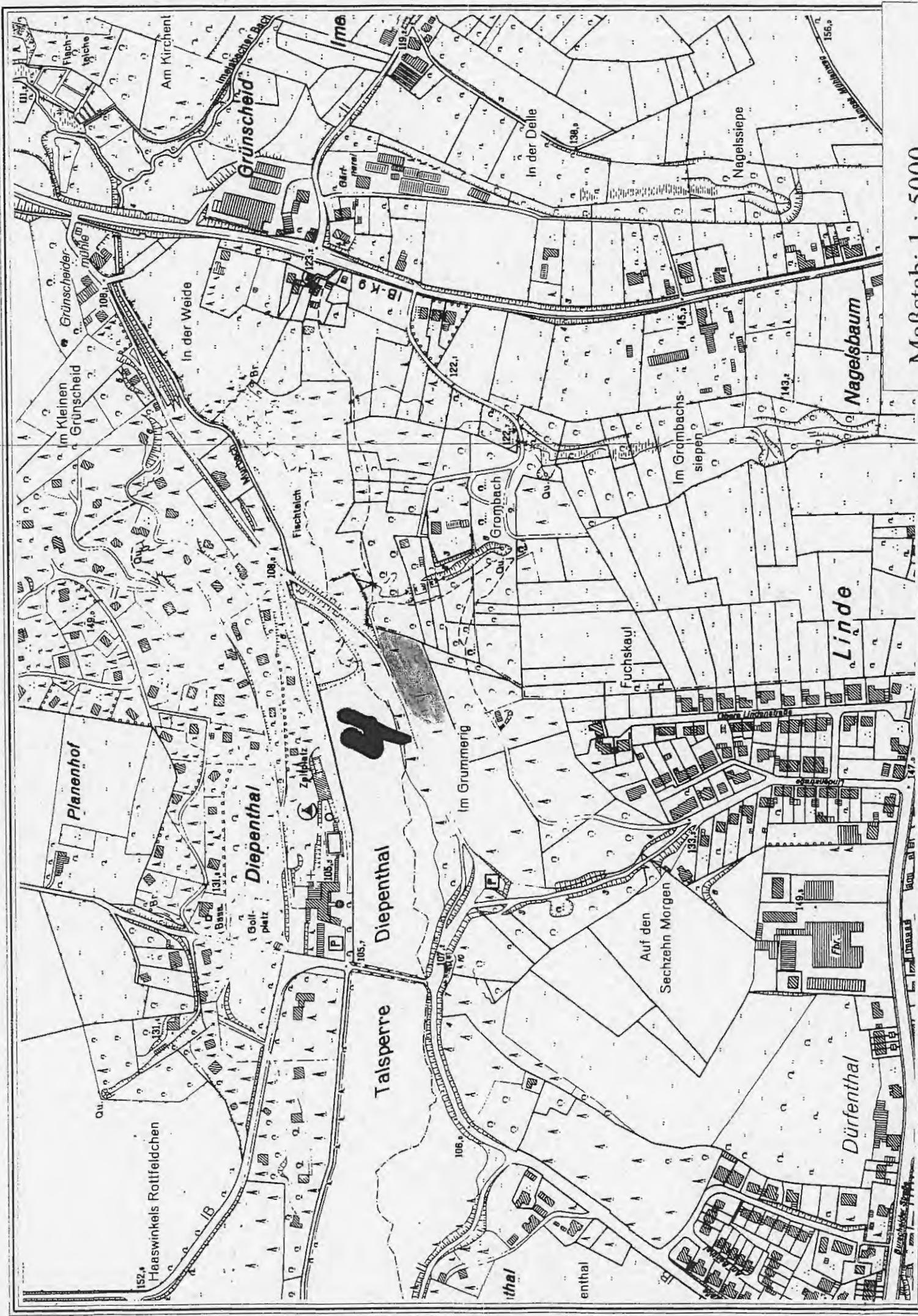
Pos. 3  
~~Hilbrück~~  
0,2 HA Wiederaufforstung mit Buche plus Waldrandgestaltung  
Eigentümer:

Pos. 4  
Diepental  
0,5 HA Wiederaufforstung mit Laubholz plus Waldrandgestaltung  
Eigentümer:

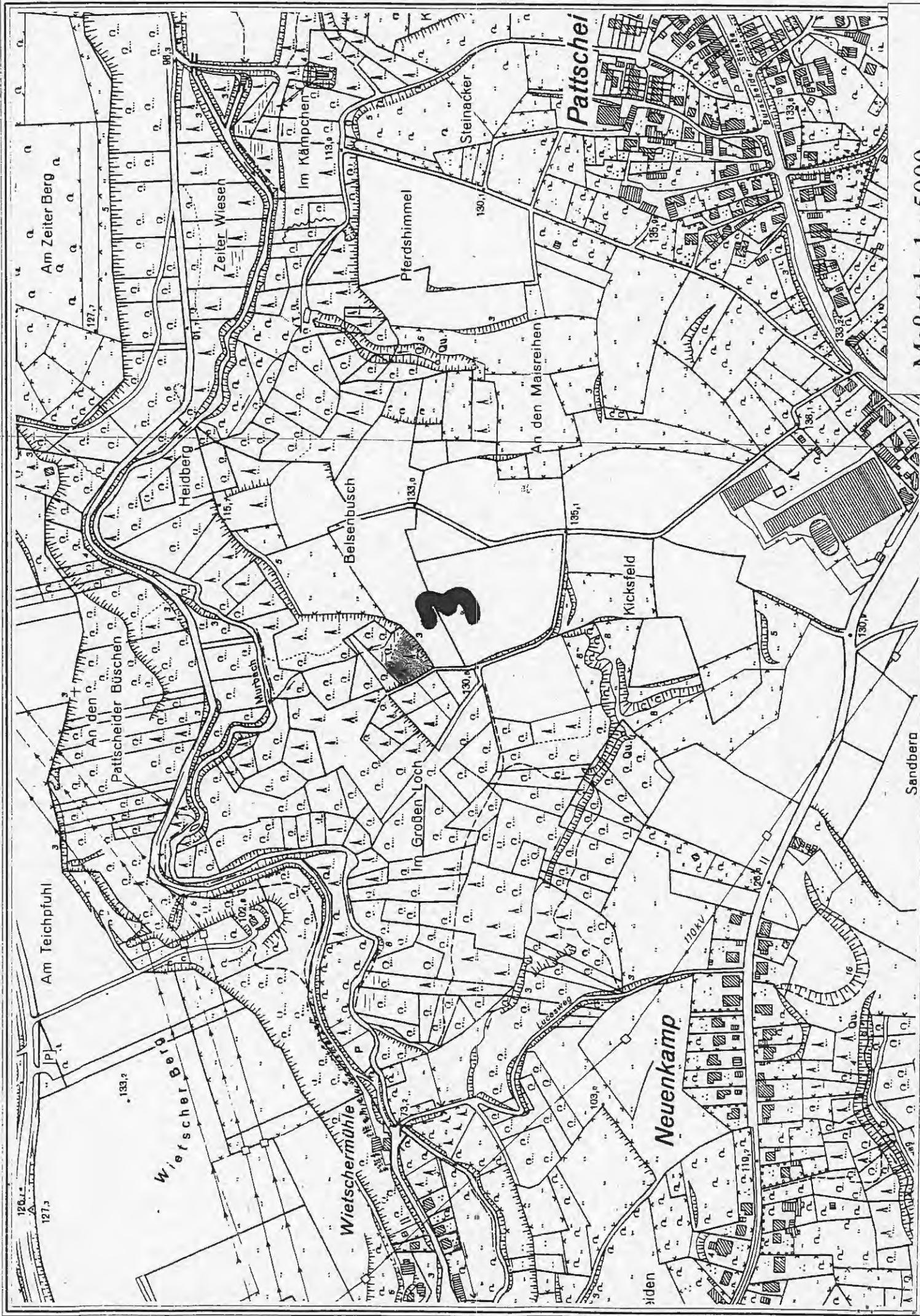
Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Zimmermann

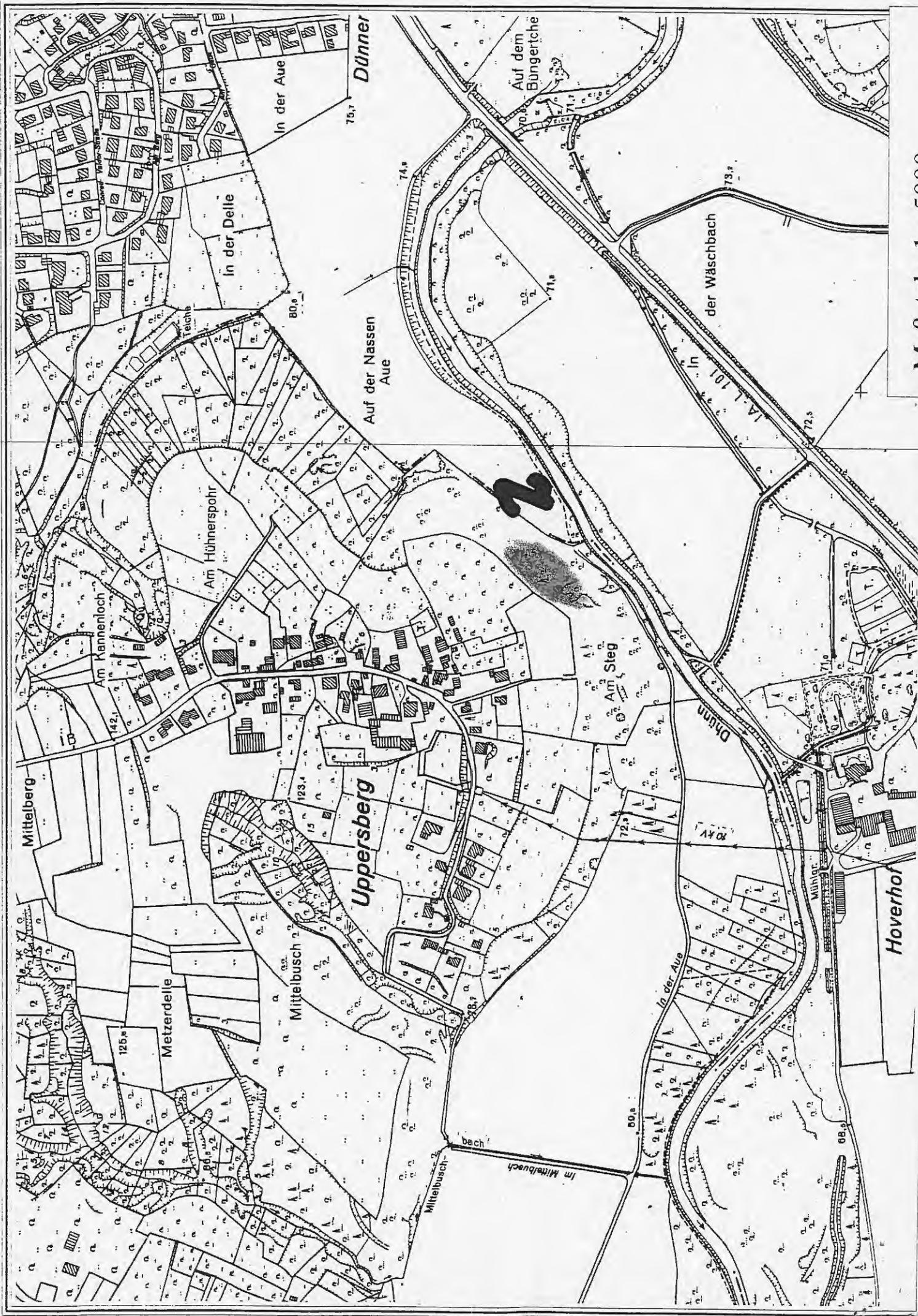


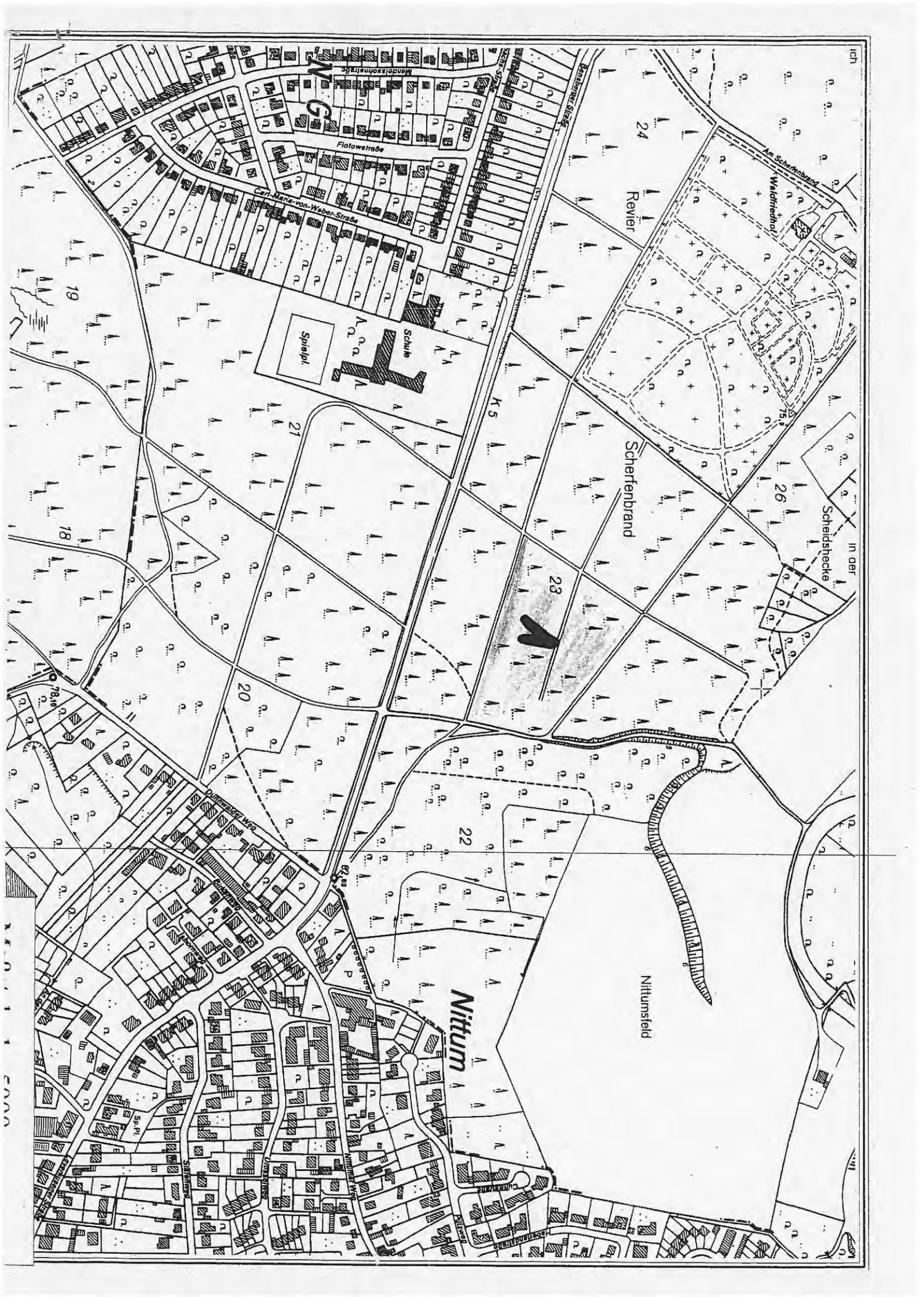
4



Maßstab 1:5000

Sandbera





ich

24

Revier

An Scherfenbrand

Waldriedhof

NITZUM

Flotowstraße

Carl-Meyer-von-Weber-Straße

Spielplatz

Schule

Scherfenbrand

26

Scheidehecke

in der

23

20

22

Nitzum

Nitturnsied

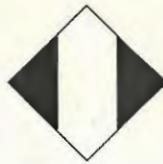
19

18

21

1:2000





2005: 75 Jahre Leverkusen und



Stadtverwaltung Postfach 10 11 40 51311 Leverkusen

Bezirksregierung Köln  
Dez. 53

50606 Köln

Fachbereich . Stadtplanung  
oder Dienststelle . und  
Dienstgebäude . Bauaufsicht  
Sachbearbeitung . Hauptstrasse 101  
Durchwahl 406 . Herr Maczkowiak  
Telefax 406 . 6171  
E-Mail . 6102  
Ihr Zeichen/vom . eberhard.maczkowiak@stadt.leverkusen.de  
Mein Zeichen . 612-mac  
Tag . 21.04.2005

AS  
ML

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Erdgas-Parallelleitung von  
Dormagen nach Bergisch Gladbach;  
2. Bauabschnitt von Leverkusen-Hitdorf bis Bergisch Gladbach-Paffrath**

**Anhörungsverfahren  
Nachtrag zur Stellungnahme vom 21.03.2005**

In der Stellungnahme vom 21.03.2005 wurde die nachfolgende Ergänzung zur  
Thematik Kanal-Leitungen angekündigt:

**Allgemein**

Bei allen Kanalleitungen ist ein Schutzstreifen von 2,5 m bzw. 3,0 m links und rechts  
der Kanalachse für Durchmesser bis DN 800 bzw. ab DN 800 einzuhalten.  
Dieser Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung frei zu halten.

Demzufolge ergeben sich sieben Konfliktpunkte bzgl. der o.g. Erdgas-Parallelleitung:

**Plan-Nr 1:**

Die geplante Gasleitung kreuzt senkrecht eine schon vorhandene, aber noch nicht-  
eingetragene Freispiegel-Leitung der TBL.

**Plan-Nr 2:**

Die geplante Gasleitung kreuzt senkrecht zwei vorhandene Freispiegel-Leitungen der  
Technischen Betriebe Leverkusen.

**Plan-Nr 3:**

Die geplante Gasleitung kreuzt senkrecht eine schon vorhandene Druck-Leitung der  
Technischen Betriebe Leverkusen.

**Plan-Nr 4:**

Die geplante Gasleitung kreuzt senkrecht eine schon vorhandene Freispiegel-Leitung  
der Technischen Betriebe Leverkusen.

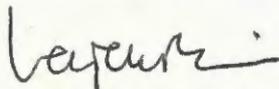
**Plan-Nr 5:**

Die geplante Gasleitung liegt parallel zu einer geplanten Freispiegel-Leitung der Technischen Betriebe Leverkusen.

**Plan-Nr 6:**

Die geplante Gasleitung kreuzt senkrecht eine geplante Druck-Leitung der Technischen Betriebe.

In Vertretung



Dr.-Ing. Krajewski

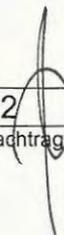
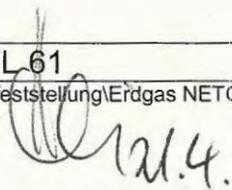
Anlagen Plan 1-6

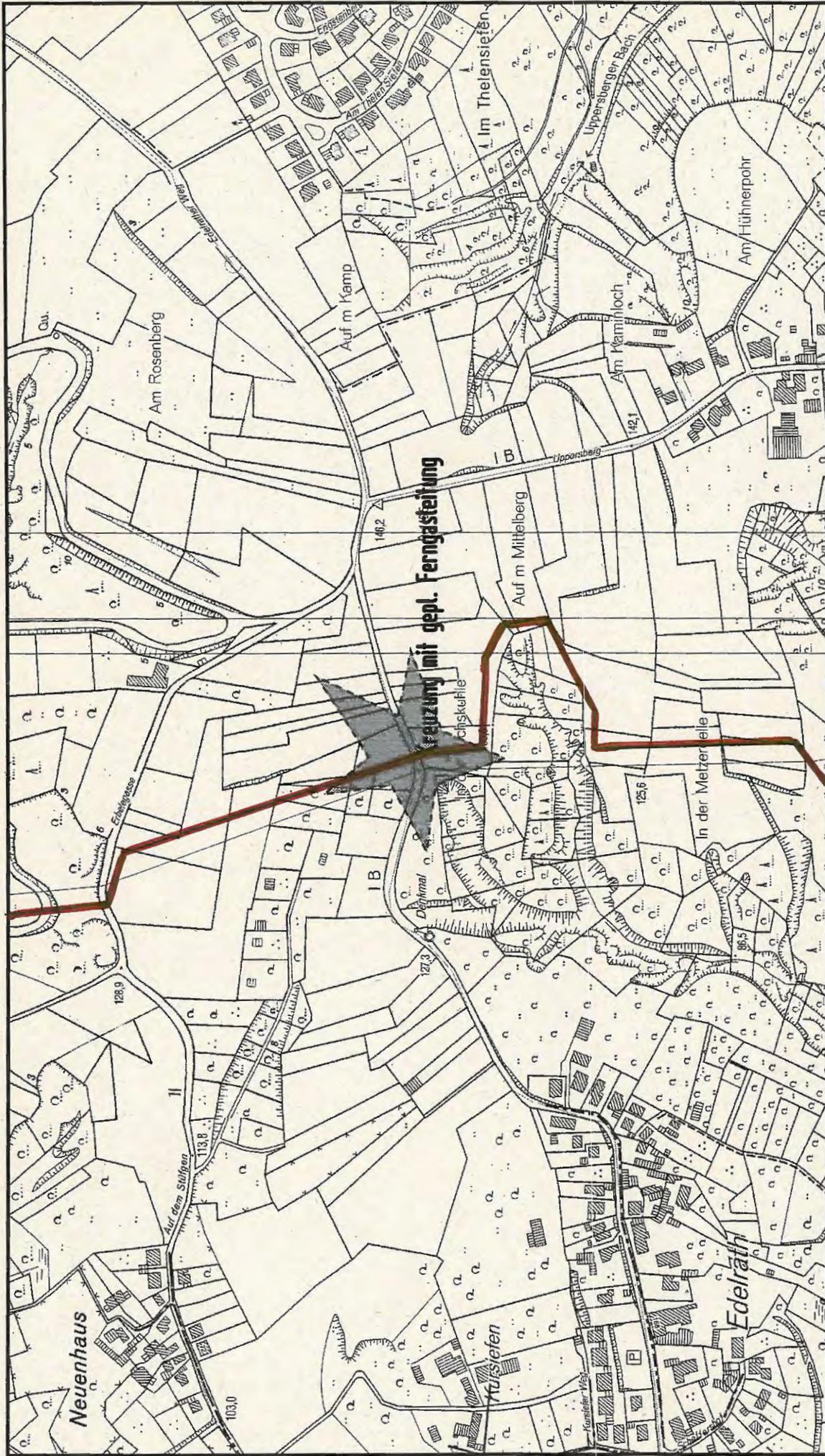
Dez. V	FL 61	Abtl. 612	SB 612
--------	-------	-----------	--------

G:\611\2\612MIT\Maczkowiak\Planfeststellung Erdgas NETG 03.2005.Verf.NachtragStellungn.der Verw..doc

22/4

15/4





# Stadt Leverkusen

51373 Leverkusen Fr.-Ebert-Platz 1 Tel.: 0214/406-0



Projekt

Plan Nr.

1

Masstab

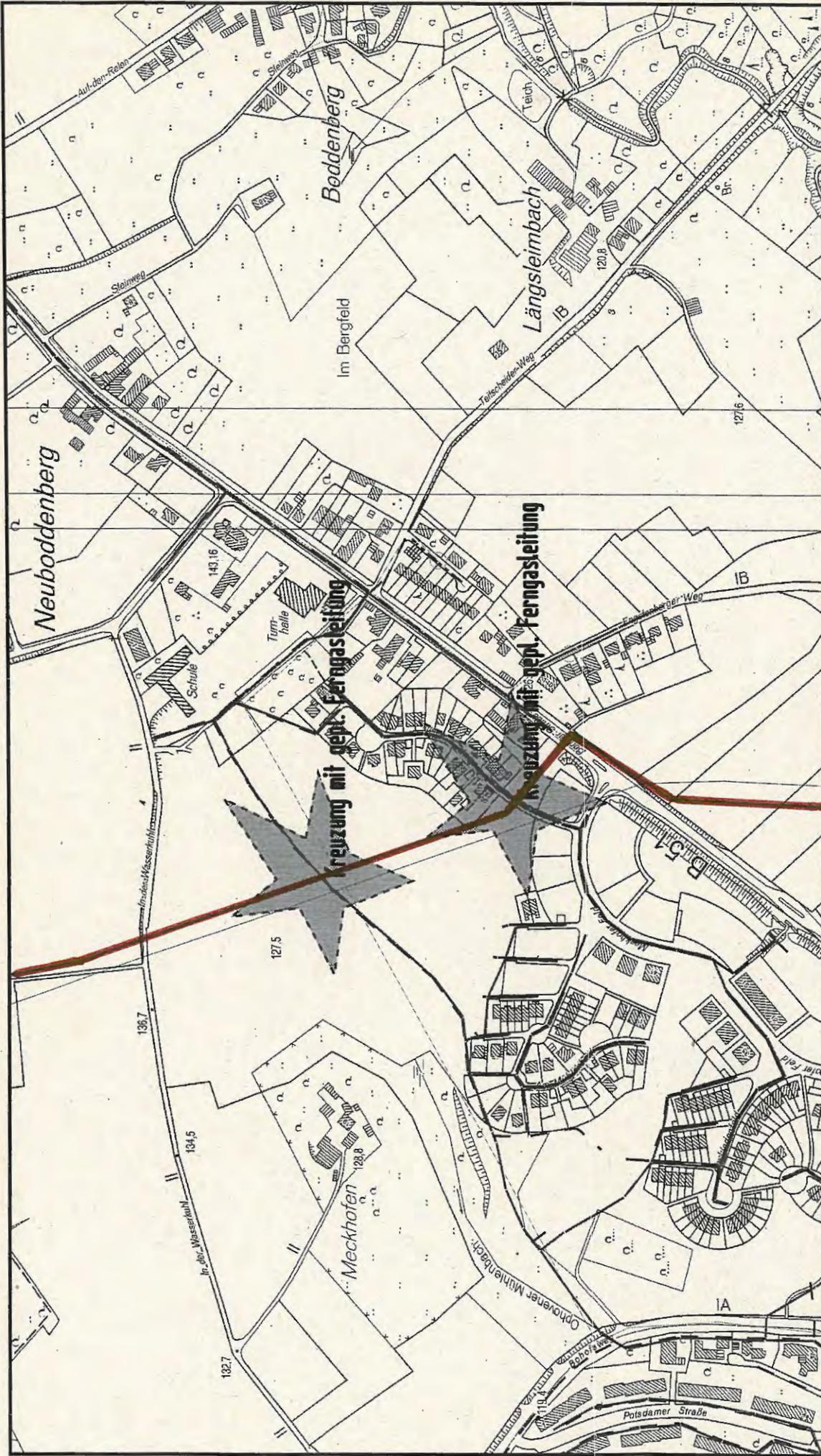
1:5000

Erstellt von

Erstellt am

19.04.2005





# Stadt Leverkusen

51373 Leverkusen Fr.-Ebert-Platz 1 Tel.: 0214/406-0



Projekt

Plan Nr.

2

Plantyp

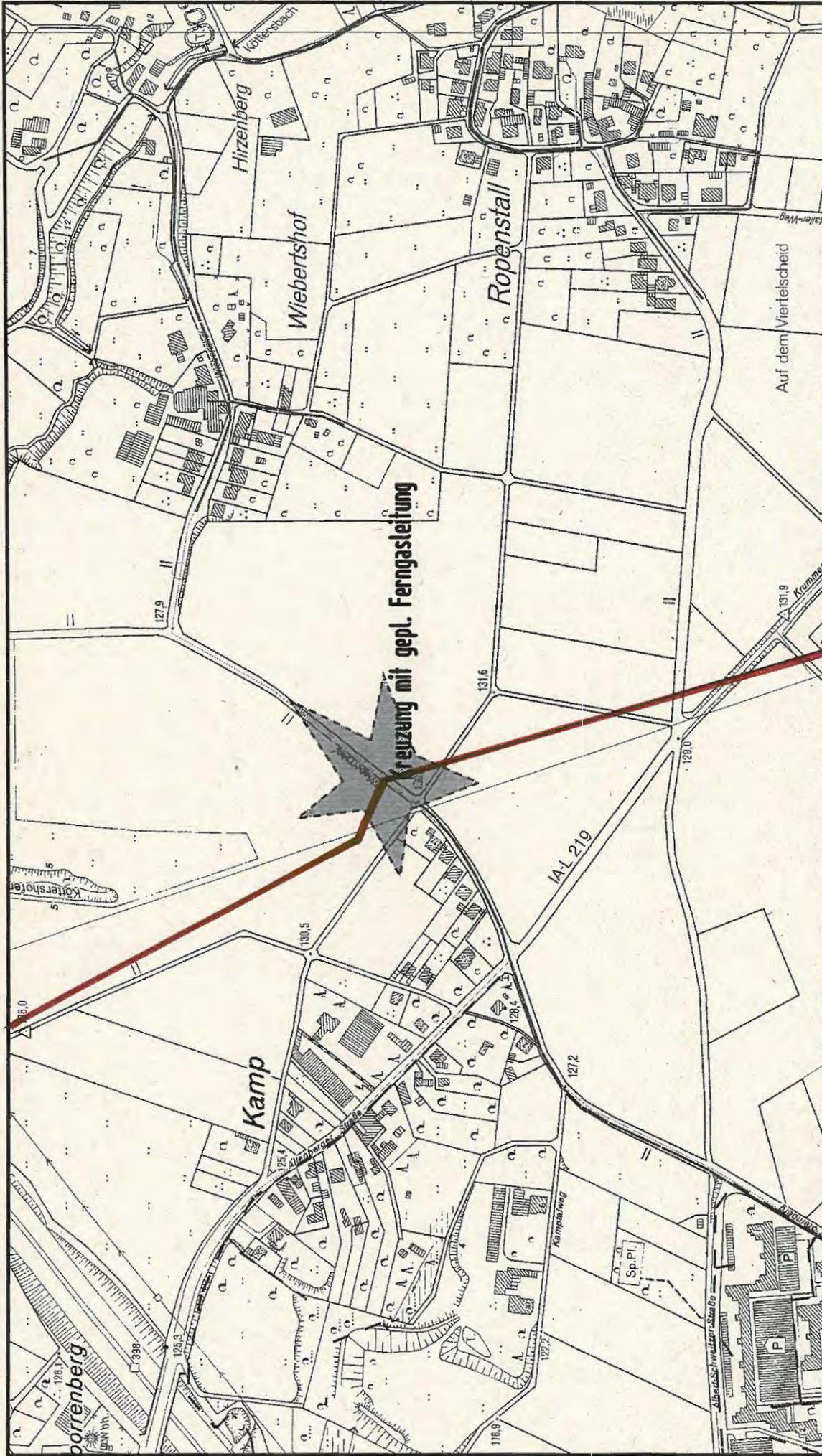
Maßstab

1:5000

Erstellt von

Erstellt am

19.04.2005



# Stadt Leverkusen

51373 Leverkusen Fr.-Ebert-Platz 1 Tel.: 0214/406-0



Projekt

Plan Nr.

3

Planlyp

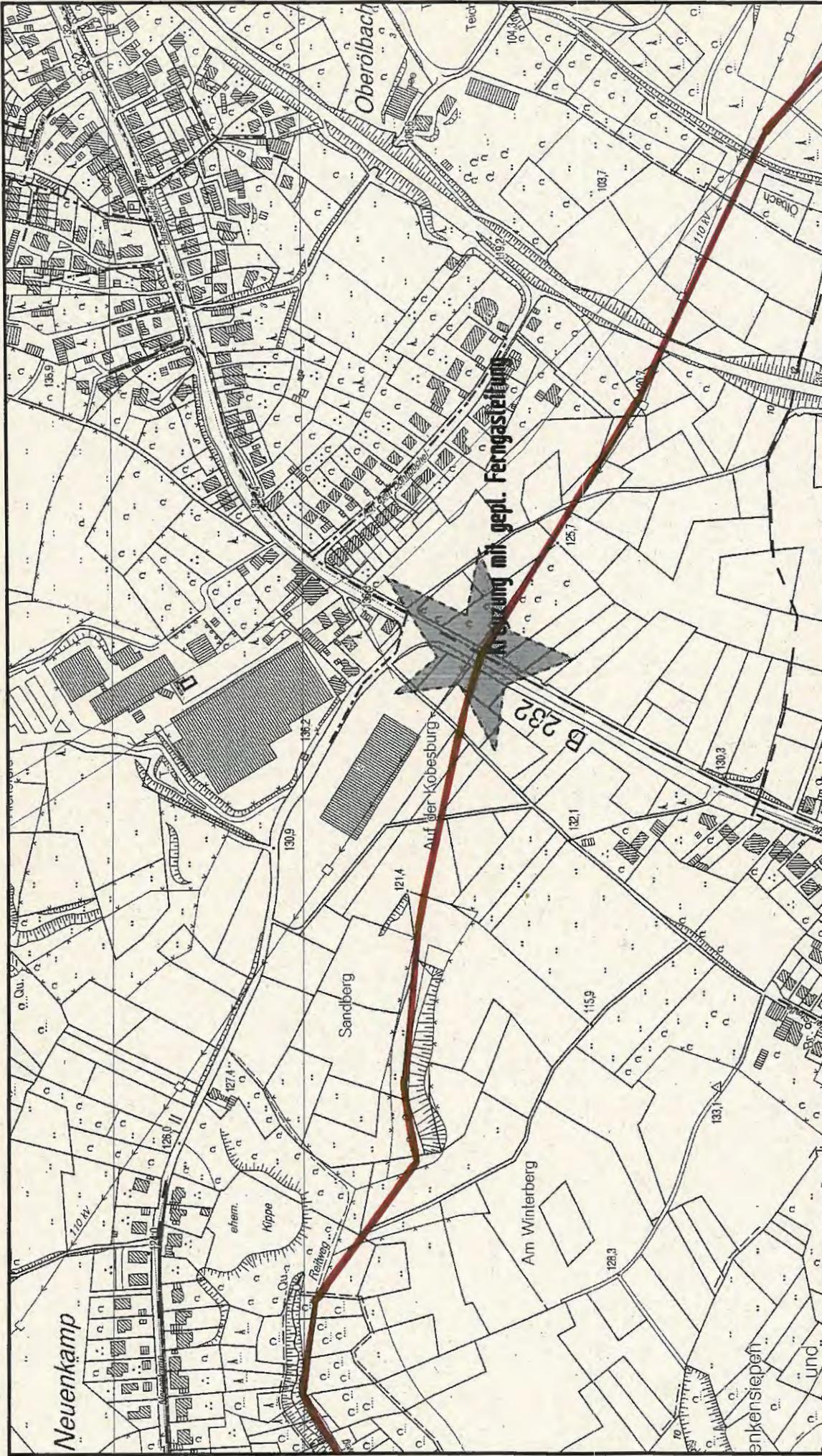
Maßstab

1:5000

Erstellt von

Erstellt am

19.04.2005



# Stadt Leverkusen

51373 Leverkusen Fr.-Ebert-Platz 1 Tel.: 0214/406-0



Projekt

Plan Nr.

4

Planstyp

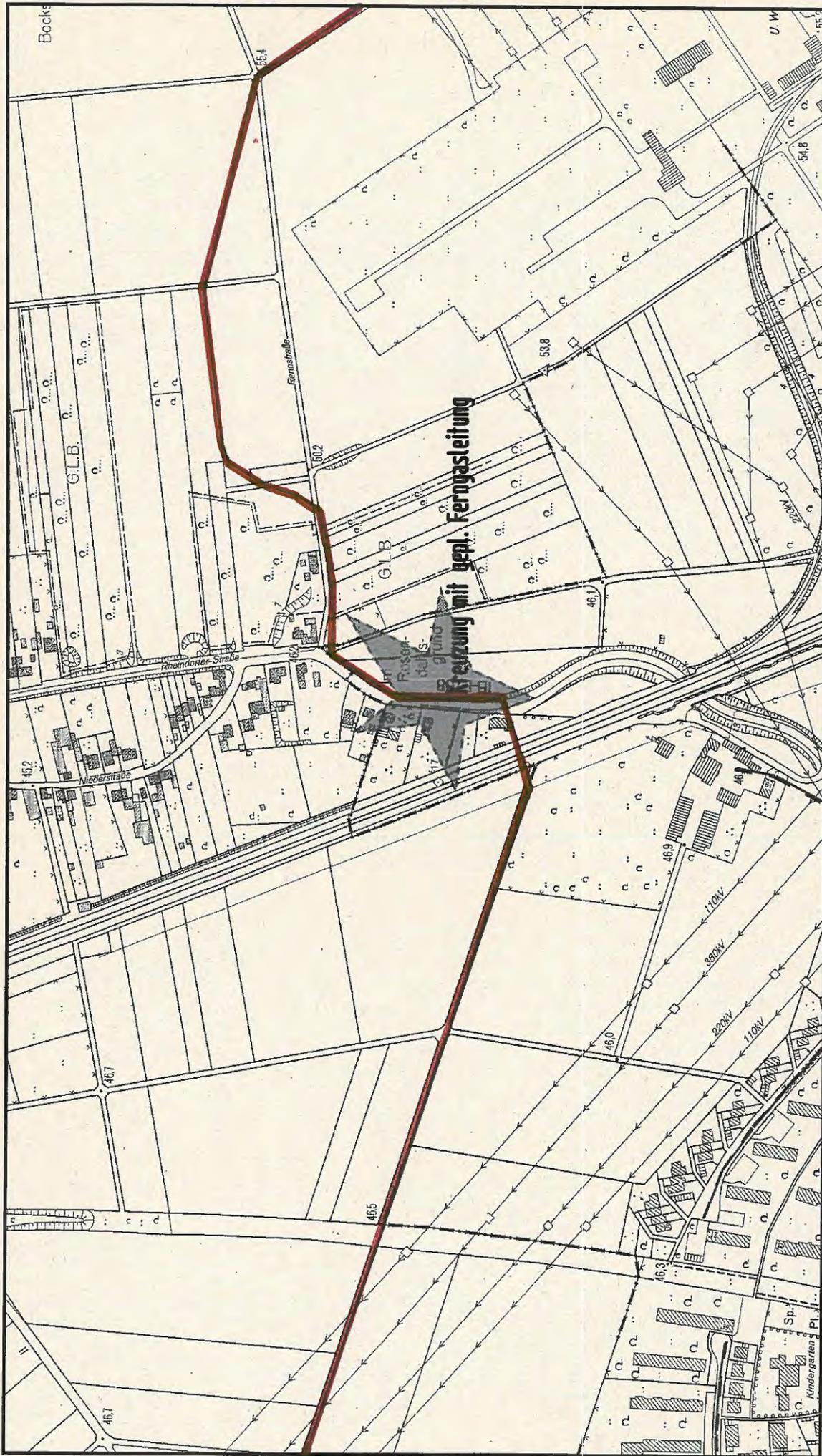
Maßstab

1:5000

Erstellt von

Erstellt am

19.04.2005



# Stadt Leverkusen

51373 Leverkusen Fr.-Ebert-Platz 1 Tel.: 0214/406-0

Projekt

Plan Nr.

5

Plantyp

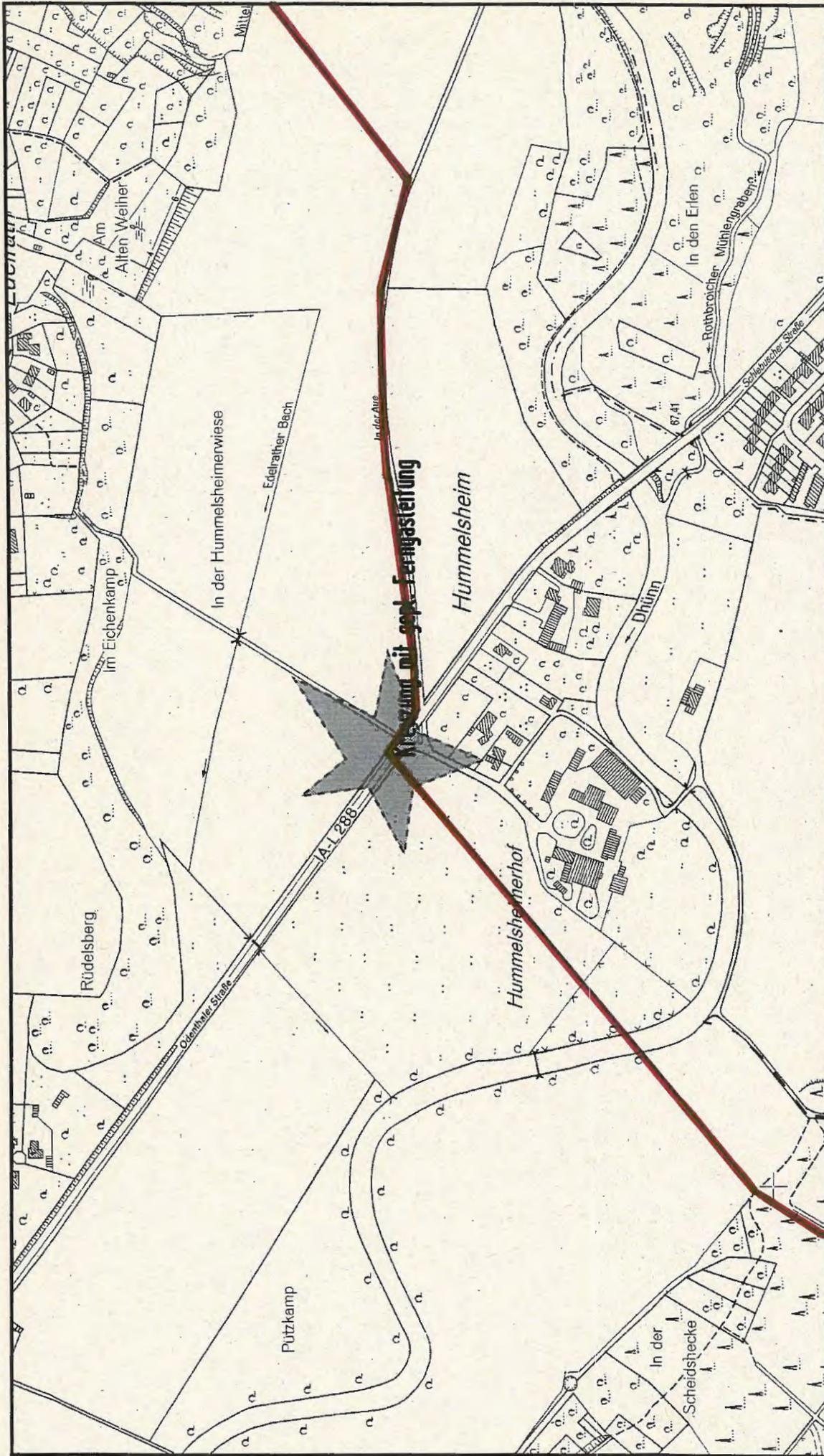
Masstab

1:5000

Erstellt von

Erstellt am

19.04.2005



# Stadt Leverkusen

51373 Leverkusen Fr.-Ebert-Platz 1 Tel.: 0214/406-0



Projekt

Plan Nr.

6

Plattyp

Maßstab

1:5000

Erstellt von

Erstellt am

19.04.2005



Ständige Stellvertreterin des Geschäftsführers

Städtetag Nordrhein-Westfalen · Gereonstraße 18 - 32 · 50670 Köln

Herrn Stadtdirektor/Stadtkämmerer  
Markus Märtens  
Stadt Leverkusen  
Dezernat II  
Finanzen, Recht und Ordnung  
Postfach 10 11 40  
51311 Leverkusen

per E-Mail: [markus.maertens@stadt.leverkusen.de](mailto:markus.maertens@stadt.leverkusen.de)

**Klage gegen den Bund, bzw. die Bundesländer – Ihr Schreiben vom  
23. Januar 2019**

16. April 2019

Sehr geehrter Herr Märtens,

anknüpfend an das Gespräch mit Herrn Dr. Rudersdorf bedanken wir uns für Ihre Zuschrift und den Hinweis auf den Ratsbeschluss. Wir bitten um Nachricht, dass die Beantwortung des Schreibens längere Zeit in Anspruch genommen hat. Die Diskussion im Leverkusener Stadtrat macht deutlich, dass das von den kommunalen Spitzenverbänden in Auftrag gegebene Gutachten zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen der Kommunalfinanzierung in Nordrhein-Westfalen aufmerksam gelesen wurde. Auch wir haben die Ergebnisse des Gutachtens in unseren Gremien beraten und insbesondere Forderungen an die damals beratende Verfassungskommission des Landes Nordrhein-Westfalen abgeleitet, die jedoch zu unserem Bedauern keine Umsetzungen erfahren haben.

Kontakt  
Katharina Suhren  
Benjamin Holler  
[katharina.suhren@staedtetag.de](mailto:katharina.suhren@staedtetag.de)  
[benjamin.holler@staedtetag.de](mailto:benjamin.holler@staedtetag.de)  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
Telefon 0221 3771-239 / 220  
Telefax 0221 3771-209

Aktenzeichen  
20.06.88 N

[www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de)

Allgemeine Klageverfahren gegen den Bund, wie sie in Ihrem Ratsbeschluss angeregt werden sind nach Einschätzung der Geschäftsstelle nicht erfolgversprechend, schließlich stehen die Länder in der Verantwortung für die finanzielle Ausstattung ihrer Gemeinden. Aber auch Klagen auf eine angemessene Finanzausstattung gegenüber dem Land haben sich vor dem Verfassungsgerichtshof (VerfGH) in Münster in der Vergangenheit nur selten als erfolgreich erwiesen. So bestätigte der VerfGH in seinem Urteil vom 6. Mai 2014 (VerfGH 14/11) die Dotierung der Finanzausgleichsmasse und verneinte einen gemeindlichen Anspruch auf eine absolute Grenze der finanziellen Mindestausstattung ohne Berücksichtigung der finanziellen Situation des Landes. Auch das Verfahren des Kreises Recklinghausen und der kreisangehörigen Städte und Gemeinden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2008, 2009 und 2010 (VerfGH NRW, Urteil vom 19. Juli 2011 – VerfGH 32/08) konnte kein anderes Ergebnis herbeiführen.

Darüber hinaus spielen beim Ersatz finanzieller Mehrbelastungen für Aufgabenübertragungen oder -veränderungen in Nordrhein-Westfalen seit 2004 die Grundsätze des Konnexitätsprinzips („Wer bestellt, bezahlt“) eine wesentliche Rolle. Das Konnexitätsprinzip hat in den 15 Jahren seit seiner Verankerung in Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen an Bedeutung gewonnen. Die gesetzlichen Regelungen fordern vom Landesgesetzgeber, sich mit den finanziellen Folgen von Aufgabenübertragungen oder -veränderungen auseinander zu setzen und eine gesetzliche Belastungsausgleichsregelung zu schaffen.

Besonders bedeutsam wurde das Konnexitätsprinzip zuletzt durch die geplante Umstellung auf die neunjährige Gymnasialzeit („G 9“). Der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (Belastungsausgleichsgesetz G 9 - BAG-G 9) sieht Zuweisungen des Landes einerseits zum Ausgleich von einmaligen investiven Kosten (518 Mio. Euro), insbesondere für den Neubau und die Ausstattung von Schulräumen sowie andererseits für jährlich wiederkehrende Kosten (in den Jahren 2024 bis 2026 jeweils 7,76 Mio. Euro, danach jährlich 27,95 Mio. Euro) wie z. B. Verwaltungspersonal vor.

Die Gemeinden und Gemeindeverbänden haben die Möglichkeit, ihre Rechte aus dem Konnexitätsprinzip durch Erhebung einer Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen geltend zu machen. Bislang wurden Verfassungsbeschwerden gegen die Kommunalisierung von Umwelt- und Versorgungsverwaltung (VerfGH 19/09, 21/08, 28/08, 29/08), die finanziellen Folgen der Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (VerfGH 11/13) und die Regelungen zur schulischen Inklusion geführt (VerfGH 8/15). Die Verfassungsbeschwerde gegen die finanziellen Folgen des Kinderförderungsgesetzes (VerfGH 12/09) war bereits erfolgreich. Derzeit sind darüber hinaus zwei weitere Verfassungsbeschwerden anhängig:

Jüngst haben sieben kreisfreie Städte Verfassungsbeschwerde wegen der Behauptung, die Verordnung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Durchführungsverordnung Prostituiertenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DVO ProstSchG NRW) vom 4. April 2017, verletze die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, erhoben (VerfGH 1/18).

Gleichfalls ist ein Verfahren wegen der Behauptung, das Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflege-rechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 625), die Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO NRW) vom 21. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 656), das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 632) sowie die Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung – WTG DVO) vom 23. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 686) verletzten die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der gemeindlichen Selbstverwaltung, anhängig (VerfGH 11/15). Derzeit ist das Ruhen des Verfahrens angeordnet.

Auch in Zukunft wird das Konnexitätsprinzip in Nordrhein-Westfalen ein wichtiger Aspekt bei der Frage nach einer angemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen sein.

Ein unmittelbares Klagerecht besitzen die kommunalen Spitzenverbände und somit auch der Städtetag nicht. Dort, wo Klageverfahren zur Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung notwendig oder im Allgemeinen erfolgversprechend sind, übernimmt der Städtetag eine koordinierende und beratende Funktion. Gerne treten wir bei zukünftigen Überlegungen zu weiteren möglichen Klageverfahren an die Stadt Leverkusen heran, um eine Beteiligung Ihrer Stadt am Verfahren zu prüfen.

Unabhängig von den Möglichkeiten, auf rechtllichem Weg eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen zu erreichen, setzen sich der Deutsche Städtetag und der Städtetag Nordrhein-Westfalen fortwährend auf der politischen Ebene für eine Verbesserung der Finanzlage in den Städten ein. Gespräche, Stellungnahmen, Positionspapiere und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit sind die bevorzugten Mittel. Als jüngstes Beispiel auf Bundes- und Landesebene ist hier die Finanzierung der Aufwendungen für Flüchtlinge zu nennen. Zudem beteiligen wir uns auch aktuell sehr aktiv an der Kommission zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse auf Bundesebene. In der Kommissions-AG „Kommunale Altschulden“, deren Arbeit für eine kassenkreditbelastete Kommune wie Leverkusen von besonderer Bedeutung sein kann, nimmt der Deutsche Städtetag die Funktion eines Co-Vorsitzes wahr.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Verena Göppert". The signature is written in a cursive style with a horizontal line above the "G" in Göppert.

Verena Göppert



Ministerium des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Herrn  
Uwe Richrath  
Oberbürgermeister  
der Stadt Leverkusen  
Postfach 10 11 40  
51311 Leverkusen



04. April 2019

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

11-35-10-01

MR Tiedtke

Telefon 0211 871-2629

Telefax 0211 871-

2. 017 z.w.V.

10/04

**Resolution des Rates der Stadt Leverkusen " Für den Erhalt der  
Stichwahl - kein Sonderweg für NRW"**

Ihr Schreiben vom 19. Februar 2019, Az.: 01-011-sc

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Richrath,

Herr Minister Reul bedankt sich für Ihr Schreiben. Er hat die Resolution der Stadt Leverkusen zur Kenntnis genommen und mich gebeten, Sie kurz über den Verfahrensstand zu informieren:

Mit Änderungsantrag vom 21.11.2018 (Landtagsdrucksache 17/4305) zur Änderung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 1.10.2018 (Landtagsdrucksache 17/3776) haben die Fraktionen von CDU und FDP u.a. eine Abschaffung der Stichwahl in die Beratungen des Landtags eingebracht.

Nach dem derzeitigen Beratungsstand wird der Landtag an den Plenartagen am 10. bzw. 11. April 2019 hierzu abschließend beraten und abstimmen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Wolfgang Schellen  
Leitender Ministerialrat

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz





Bezirksregierung Köln, 50606 Köln  
An die  
Beteiligten gem. § 9 Abs. 1 ROG  
  
gemäß Verteiler

Datum: 25. April 2019  
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:  
32.01-R.IV-FU

Auskunft erteilt:  
Petra Hoff  
Marco Schlaeger  
rpk@brk.nrw.de  
Zimmer: K 719      K 725  
Telefon: (0221) 147 - 4176  
2373

## Überarbeitung des Regionalplanes Köln

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

Anlage:      Verteiler

DB bis Köln Hbf,  
U-Bahn 3,4,5,16,18  
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):  
Zeughausstr. 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

Telefonische Sprechzeiten:  
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Köln bereitet in Abstimmung mit dem Regionalrat Köln die Überarbeitung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln vor. Anlass für die Überarbeitung sind sich verändernde Rahmenbedingungen, neue rechtliche Vorgaben und wachsende Anforderungen an die räumliche Planung.

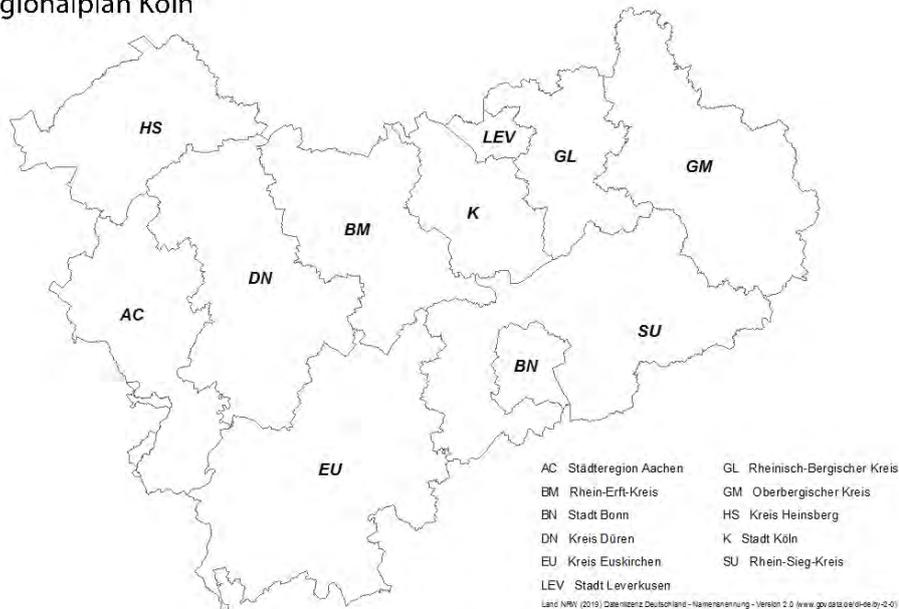
Besuchertag:  
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr  
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Die Überarbeitung des Regionalplans Köln ist im Gegensatz zum aktuell geltenden Regionalplan, der in drei räumlichen Teilabschnitten erarbeitet wurde, in einem Planwerk für den gesamten Regierungsbezirk Köln vorgesehen.

Landeshauptkasse NRW:  
Landesbank Hessen-Thüringen  
IBAN:  
DE34 3005 0000 0000 0965 60  
BIC: WELADEDXXX  
Zahlungssavise bitte an  
zentralebuchungsstelle@  
brk.nrw.de

Hauptsitz:  
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln  
Telefon: (0221) 147 – 0  
Fax: (0221) 147 - 3185  
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de  
www.bezreg-koeln.nrw.de



Das Thema der Sicherung und des Abbaus von nichtenergetischen Rohstoffen (Lockergesteine) wird in einem separaten sachlichen Teilplan behandelt. Die frühzeitige Unterrichtung für diesen erfolgte bereits mit Schreiben vom 19.09.2018. Informationen dazu finden Sie auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Köln: <http://url.nrw/fu>

Weitere Informationen zur beabsichtigten Überarbeitung des Regionalplans Köln können auch der Internetpräsenz des [Regionalrats Köln](#) und dem nachfolgendem Link [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/ueberarbeitung/index.html) entnommen werden.

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben im Sinne von § 9 Absatz 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) frühzeitig über die zuvor dargestellten Planungsabsichten unterrichten.



Zugleich bitten wir Sie im Sinne des § 9 Absatz 1 Sätze 2 und 3 ROG,  
uns bis zum

Datum: 25. April 2019  
Seite 3 von 4

**Freitag, den 31. Mai 2019,**

die Ihnen bereits vorliegenden Hinweise aus Ihrem Geschäftsbereich,  
die für die oben geschilderte Überarbeitung des Regionalplans Köln von  
Belang sind, zu übermitteln.

Bitte teilen Sie uns mit, welche Planungen und Maßnahmen Sie  
beabsichtigen oder bereits eingeleitet haben, die für die oben genannte  
Planaufstellung bedeutsam sein können. Geben Sie dabei bitte auch  
deren zeitliche Perspektive an. Um die besten verfügbaren Daten für  
unsere planerische Abwägung sicherzustellen, bitten wir Sie, uns über  
Aspekte, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials  
zweckdienlich sind, zu informieren.

Ihre Unterlagen bzw. Informationen senden Sie bitte unter Angabe Ihrer  
Beteiligtennummer dieses Verfahrens (vgl. anliegender Verteiler)  
vorzugsweise in digitaler Form an das Funktionspostfach  
[rpk@brk.nrw.de](mailto:rpk@brk.nrw.de)

Bei fachlichen Rückfragen zu diesem Verfahren wenden Sie sich bitte  
an

Frau Petra Hoff (0221-147 4176; [petra.hoff@brk.nrw.de](mailto:petra.hoff@brk.nrw.de)) oder  
Herrn Marco Schlaeger (0221-147 2373; [marco.schlaeger@brk.nrw.de](mailto:marco.schlaeger@brk.nrw.de)).

Sofern wir von Ihnen bis zum genannten Zeitpunkt keine Rückmeldung  
erhalten haben, gehen wir davon aus, dass Ihnen – derzeit – keine  
entsprechenden Informationen vorliegen. Eine Fehlanzeige ist *nicht*  
erforderlich.



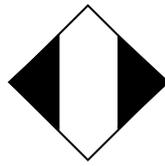
Datum: 25. April 2019  
Seite 4 von 4

**Dieser Informationsaustausch erfolgt unabhängig von Ihrer Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt im Beteiligungsverfahren – wie bisher auch – nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 19 Landesplanungsgesetz NRW zu dem noch zu erstellenden Planentwurf Stellung zu nehmen. Hierzu werden Sie rechtzeitig gesondert angeschrieben.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ihre Regionalplanungsbehörde



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen  
Bezirksregierung Köln  
Dez. 32  
50606 Köln

Fachbereich . 61 – Stadtplanung  
oder Dienststelle .  
Dienstgebäude . Hauptstr. 101  
Sachbearbeitung . Serena Sikorski  
Tel. 02 14/406-0 .  
Durchwahl 406 . 6123  
Telefax 406 . 6102  
Ihr Zeichen/vom . 32.01-NR.IV-S / 23.11.2018  
Mein Zeichen . V/612-sik  
Tag . 17.01.2019

**Überarbeitung des Regionalplanes Köln  
Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine)  
- Stellungnahme im Rahmen des Konsultationsverfahrens gemäß  
§ 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)**

Sehr geehrter Herr Krause,

vielen Dank für die Beteiligung am Konsultationsverfahren zur Umweltprüfung (Scoping) im Rahmen der vorgesehenen Überarbeitung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine). Zu den Scopingunterlagen nimmt die Stadt Leverkusen wie folgt Stellung:

Natur- und Landschafts-/Artenschutz

Die Untere Naturschutzbehörde begrüßt die im Regionalplan geplante Ausweisung von Konzentrationszonen von BSAB.

Für das Leverkusener Stadtgebiet weist die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass im Tiefland eine erhebliche räumliche Vorprägung durch historische Abgrabungen von Sanden und Kiesen besteht. Insofern werden weitere Neuausweisungen von Abgrabungsflächen für oberflächennahe Bodenschätze oder Erweiterungen bereits ausgekiester Flächen entschieden abgelehnt.

Vorsorgender Bodenschutz

Aufgrund der mit der Abgrabung von nichtenergetischen Rohstoffen einhergehenden Zerstörung natürlicher Bodenfunktionen sowie des enormen Flächenverbrauches bestehen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde gegen das Ausweisen/Planen neuer Abgrabungsbereiche innerhalb des Stadtgebietes Leverkusen erhebliche Bedenken.

Wasser

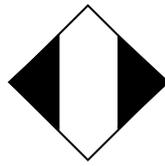
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht kein Interesse Standorte für Abgrabungen oder Auskiesungen zu erkunden und zu ertüchtigen. Die Auskiesungsstätten auf Le-verkusener Stadtgebiet sind alle beendet bzw. in der Nachsorge abgeschlossen und sollen nicht wieder aktiviert werden.

Andere Umweltbelange sind nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Petra Cremer



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Bezirksregierung Köln  
Dez. 32  
50606 Köln

- E-Mail an [rpk@brk.nrw.de](mailto:rpk@brk.nrw.de) -

Fachbereich . 61 – Stadtplanung  
oder Dienststelle .  
Dienstgebäude . Hauptstr. 101  
Sachbearbeitung . Serena Sikorski  
Tel. 02 14/406-0 .  
Durchwahl 406 . 6123  
Telefax 406 . 6102  
Ihr Zeichen/vom . 32.01-R.IV-FU  
Mein Zeichen . V/612-sik  
Tag . 25.04.2019

### **Überarbeitung des Regionalplanes Köln**

- **Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG)**
- **Beteiligten-Nr. 173000**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung zur Überarbeitung des Regionalplans Köln.

Ergänzend zu der Stellungnahme vom 17.01.2019, welche die Stadt Leverkusen im Konsultationsverfahren zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe (Lockergesteine) abgegeben hat, wird Folgendes vorgebracht:

Die Untere Naturschutzbehörde begrüßt die im Regionalplan geplante Ausweisung von Konzentrationszonen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).

Für das Leverkusener Stadtgebiet weist die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass im Tiefland eine erhebliche räumliche Vorprägung durch historische Abgrabungen von Sanden und Kiesen besteht. Insofern werden weitere Neuausweisungen von Abgrabungsflächen für oberflächennahe Bodenschätze oder die Erweiterungen bereits ausgekiester Flächen entschieden abgelehnt.

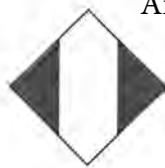
Weitere Belange werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgebracht.

Es wird jedoch folgende „redaktionelle“ Anmerkung gemacht: In der Verteilerliste wird bei der Stadt Leverkusen „Stadtplanung- und Bauaufsicht“ als Ansprechpartner benannt. Diese Bezeichnung ist nicht korrekt, da es sich um zwei getrennte Fachbereiche (61 – Stadtplanung, 63 – Bauaufsicht) handelt. Ich bitte darum, dies zu korrigieren und zukünftig nur den Fachbereich Stadtplanung anzuführen. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Petra Cremer



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Bezirksregierung Köln  
Zeughausstraße 2 - 10  
50667 Köln

Fachbereich	-	Stadtplanung
oder Dienststelle	.	
Dienstgebäude	.	Hauptstr. 101
Sachbearbeitung	.	Christian Kociok
Tel. 02 14/406-0	.	
Durchwahl 406	.	6121
Telefax 406	.	6102
Ihr Zeichen/vom	.	
Mein Zeichen	.	
Tag	.	21.05.2019

## Luftreinhalteplan Leverkusen

### Stellungnahme im Rahmen der Auslegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Aufstellung des Luftreinhalteplans durch die Bezirksregierung Köln wird grundsätzlich begrüßt. Das im Luftreinhalteplan erarbeitete Gesamtkonzept zur NO<sub>2</sub>-Minderung entspricht im Wesentlichen den Ausführungen des durch den Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 18.12.2017 beschlossenen Maßnahmenkatalogs (Vorlage 2017/1888).

Da die Autobahn einen erheblichen Anteil an der NO<sub>2</sub>-Belastung im Bereich der Messstation Gustav-Heinemann-Straße hat, ist als straßenverkehrsrechtliche Maßnahme im Luftreinhalteplan die intensive Geschwindigkeitsüberwachung, bevorzugt Mittels Section Control, in Verbindung mit einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 80 km/h für den Abschnitt AS Leverkusen bis AS Leverkusen-Opladen (ggf. bis zur Autobahnbrücke Düsseldorfer Straße bzw. Parkanlage Hardt) vorgesehen. Der durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossene Maßnahmenkatalog beinhaltet zusätzlich die Einrichtung einer umweltsensitiven Verkehrsbeeinflussungsanlage mit immissionsabhängiger Steuerung. Der aktuelle Entwurf sollte gemäß Ratsbeschluss dahingehend um die Einrichtung einer umweltintensiven Verkehrsbeeinflussungsanlage als optionale Maßnahme sowie den Hinweis, dass zukünftig auch eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 bis 70 km/h möglich sein kann, ergänzt werden.

Das Kapitel „5.2.6 Weitere Maßnahmen“ sollte in „Weitere Maßnahmen an der Autobahn“ umbenannt werden, sodass die Bedeutung der Autobahn als Teil der Problemlösung herausgestellt wird. Es wird empfohlen, einen Hinweis aufzunehmen, dass im Rahmen des zukünftigen Planfeststellungsverfahrens für den Ausbau der A 3/A 1 die lufthygienische Situation im Nahbereich der Autobahnen umfänglich berücksichtigt werden muss. Dabei sind für die unterschiedlichen Planungsvarianten Berechnungen der Immissionsbelastung in den an die Autobahn angrenzenden Siedlungsbereichen durchzuführen.

Die Grüne Umweltzone ist eine von der Bezirksregierung Köln angeordnete Maßnahme. Die immissionsseitige Minderungswirkung dieser Maßnahme wird im Luftreinhalteplan nachgewiesen. Bei der Abgrenzung der Umweltzone sollten die äuße-

ren Straßen nach innen abgegrenzt werden, sodass eine Regelung, insbesondere auch in den Bereichen Bonner Straße/Kölner Straße sowie Willy-Brandt-Ring/Kalkstraße eindeutig wird. Es sollte ein schriftlicher Hinweis erfolgen, dass die äußeren Straßen nicht zu der Umweltzone gehören. Darüber hinaus empfiehlt es sich ein Straßenverzeichnis aller zur Umweltzone gehörenden Straßen(-abschnitte) zu erstellen und in den Plan aufzunehmen. Zu dem ausgelegten Entwurf des Luftreinhaltplans werden im Wesentlichen redaktionelle Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge mitgeteilt.

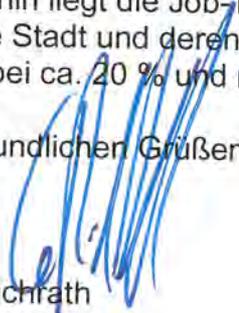
Auf Seite 4 fehlt eine Auflistung der besonders wirksamen und schnell umzusetzenden Maßnahmen. Im weiteren Text werden die Maßnahmen ausführlich behandelt und dargestellt. Die Auflistung auf Seite 4 sollte aber entsprechend der Aussage des 4. Absatzes ergänzt werden.

Auf Seite 38 wird in der Tabelle 11 bzgl. der Busse eine Veränderung der Jahresfahrleistung von 0,0 % angegeben. Im Sommer 2019 soll das Erweiterungskonzept der wupsi starten, welches Fahrplanerweiterung vorsieht. Daher ist dieser Wert zu korrigieren. Auf Seite 61 wird auf das Erweiterungskonzept der wupsi (→ Taktverdichtung) hingewiesen, welches im Sommer starten soll und zu einer Attraktivierung des ÖPNV führen wird.

Zur Thematik Job-/Firmen-Tickets ist anzumerken, dass eine Ausweitung des Job-/Firmen-Tickets von Seiten der Verwaltung im Grundsatz angestrebt wird. Zur Umsetzung sind weitere Gespräche im Stadtkonzern (also Kernverwaltung und Betriebe) geplant. Inwieweit dabei eine „Drittel-Lösung“ ein denkbares Szenario sein könnte, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht seriös prognostizierbar. Die Formulierungen des 5. und 6. Absatzes auf Seite 61 sind daher bitte zu streichen.

Weiterhin liegt die Job-Ticket-Abnahmequote niedriger als auf Seite 62 angegeben. Für die Stadt und deren Betriebe (SPL, KSL, TBL, JSL, nbso, Suchthilfe, AGL) liegt diese bei ca. 20 % und nicht bei 30 %. Ich bitte um entsprechende Korrektur.

Mit freundlichen Grüßen

  
Uwe Richrath



Der Minister

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Stadt Leverkusen  
- Der Oberbürgermeister -  
15. JULI 2019  
Eingegangen

M Juli 2019  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
III A 2-45-01/08

Telefon 0211 3843-

*BJ 16/02*

1. Herrn Uwe Richrath  
Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen  
Stadtverwaltung  
Postfach 10 11 40  
51311 Leverkusen

2. *StD Hartens zK*  
3. *0.11-Verabreichung → d.A. Rat fertigen, sowie § III, V zK*

**Neue PWC-Anlagen an der A1 in Leverkusen und Burscheid**

Ihr Schreiben vom 28.05.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, *an Herrn Uwe Richrath*

für Ihr Schreiben vom 28.05.2019, mit dem Sie sich gegen den Bau einer PWC-Anlage an der A1 auf Leverkusener Stadtgebiet aussprechen und zugleich eine entsprechende Resolution des Rates der Stadt Leverkusen auf der Grundlage eines Antrages der CDU-Ratsfraktion vom 07.05.2019 bekannt geben, danke ich Ihnen.

Zunächst einmal möchte ich richtigstellen, dass es sich bei den geplanten PWC-Anlagen auf Leverkusener und Burscheider Stadtgebiet nicht um bewirtschaftete, sondern um unbewirtschaftete Rastanlagen handelt, die von der Fläche her deutlich kleiner sind.

Ich bedaure die ablehnende Haltung Ihrer Stadt, selbst gegenüber nur einer PWC-Anlage in Fahrtrichtung Dortmund, insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch die Gewerbe- und Industriebetriebe in Leverkusen auf eine gute Infrastruktur für den Lkw-Verkehr angewiesen sind.

Lkw-Stellplätze an unseren Autobahnen sind wichtig, um die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten seitens der Fahrerinnen und Fahrer einhalten zu können. Sie leisten insofern einen wichtigen Beitrag für die Verkehrssicherheit auf unseren Straßen. Durch fehlende Lkw-Stellplätze an der Autobahn sind Lkw-Fahrer häufig gezwungen, auf ungeeignete Flächen auszuweichen, beispielsweise im Bereich von Autobahnausfahrten sowie in Gewerbe- oder gar Wohngebieten.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Stadt 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 3843-0  
Telefax 0211 3843-939110  
poststelle@vm.nrw.de  
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel vom Hauptbahnhof zur Haltestelle Stadt 1: Straßenbahnlinie 709 Buslinie 732

Zugleich ist die Wirtschaft in unserem Land auf eine zuverlässige Erreichbarkeit für den Güterkraftverkehr angewiesen. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (VM NRW) und dieses in Auftragsverwaltung für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Pflicht, möglichst an allen Bundesautobahnen im Land für ausreichende Lkw-Stellplatzkapazitäten zu sorgen.

Der Ausbau der Rastanlagen an den Bundesautobahnen hat in den vergangenen Jahrzehnten mit dem bundesweit steigenden Güterverkehrsaufkommen lange Zeit nicht Schritt halten können. Daher sind viele Rastanlagen zwischenzeitlich stark überlastet und die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten für Lkw-Fahrer können oftmals nur mit größter Anstrengung eingehalten werden. Das Problem fehlender Lkw-Parkstände ist dabei regional durchaus unterschiedlich ausgeprägt. So besteht insbesondere im Betrachtungsabschnitt der Bundesautobahn A1 zwischen dem Autobahnkreuz Wuppertal-Nord und dem Autobahnkreuz Leverkusen (A1/ A3) nach wie vor ein erhebliches Defizit an Lkw-Parkständen, welches an den derzeit bestehenden Standorten allein nicht abgedeckt werden kann.

Im Rahmen der aktuell seitens der DEGES erstellten Standortuntersuchung wurden in dem betreffenden Abschnitt der A1 verschiedene Standortvarianten hinsichtlich verkehrlicher (z.B. Abstand benachbarter Rastanlagen, Abstand zu Anschlussstellen, Gradienten der Autobahn etc.), umweltfachlicher (z.B. Lärmschutz, Luftschadstoffe, Gebietsschutz, Fauna, Flora, etc.) und wirtschaftlicher Kriterien untersucht. Im Ergebnis konnten zwei räumlich getrennte Vorzugsstandorte in Burscheid („Bergisches Land Westseite“) bzw. Leverkusen („Bergisches Land Ostseite“) identifiziert werden. Dabei ist erneut deutlich geworden, dass die Ausweisung und Ausgestaltung neuer Rastanlagenstandorte – erst recht in einem engen Autobahnnetz, das zudem durch dicht besiedelte Regionen führt – regelmäßig eine planerische Herausforderung darstellt, die im Ergebnis häufig einen Kompromiss bedeutet.

Im Fall der geplanten PWC-Anlage in Leverkusen-Lützenkirchen könnte dieser Kompromiss u. a. darin bestehen, dass in Verbindung mit dem Bau der PWC-Anlage auch die Errichtung neuer Lärmschutzwände als freiwillige Leistung des Bundes im Rahmen der Lärmsanierung nach den Grenzwerten der Lärmvorsorge geplant wird. Diese würden die Anwohner

nicht nur vor möglichen Lärmemissionen aus der neuen Rastanlage schützen, sondern auch den von der vorhandenen Autobahn ausgehenden Verkehrslärm spürbar reduzieren. Ohne die Umsetzung der geplanten PWC-Anlage wird ein derartiger Lärmschutz, auf den sonst kein Rechtsanspruch besteht, seitens des BMVI kaum finanziert werden.

Nach eingehender Prüfung durch die Fachabteilung meines Hauses sind die Unterlagen der Standortuntersuchung zwischenzeitlich dem BMVI zur abschließenden Entscheidung vorgelegt worden. Im Falle eines positiven Votums seitens des BMVI wird im Anschluss die Detailplanung für die beiden Rastanlagen erstellt, auf deren Grundlage das Planfeststellungsverfahren eingeleitet wird. Innerhalb dieses Verfahrens wird auch für die Stadt Leverkusen sowie für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort nochmals Gelegenheit bestehen, ihren jeweiligen Standpunkt zu den Planungen einzubringen.

Den Planungsbeteiligten und -betroffenen vor Ort kann ich von hier auch weiterhin einen jederzeit konstruktiven und transparenten Dialog anbieten. Dazu werden sämtliche Unterlagen der aktuellen Standortuntersuchung in Kürze öffentlich bereitgestellt und wird jeweils zeitnah und umfassend über die weiteren Planungsschritte und -ergebnisse informiert werden.

Auch vor dem Hintergrund, dass die Belastung durch die PWC-Anlagen im Ergebnis der Standortuntersuchung auf zwei unterschiedliche Standorte verteilt werden soll, bin ich zuversichtlich, dass damit im weiteren Planungsverlauf eine Lösung erarbeitet werden kann, die den Interessen aller Beteiligten in bestmöglicher Weise gerecht wird.

Mit freundlichen Grüßen

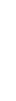


Hendrik Wüst



Übersicht anstehende Projekte Stadterneuerung Leverkusen mit Veränderung (Stand: Juli 2019 nach Verkündung STEP 2019 und Abstimmung mit Bez-Reg. Köln)

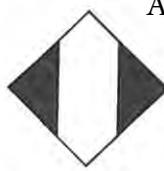
Lfd. Nr.	Projekt-Titel	STEP 2019 Beantragtes Projekt	STEP 2019 Bewilligtes Budget	STEP 2020 Beantragung wie bisher vorgesehen	STEP 2020 Veränderung durch Verschiebung	STEP 2020 nach Veränderung	STEP 2021 Beantragung wie bisher vorgesehen	STEP 2021 Veränderung durch Verschiebung	STEP 2021 nach Veränderung	STEP 2022 Beantragung wie bisher vorgesehen	STEP 2022 Veränderung durch Verschiebung	STEP 2022 nach Veränderung
<b>Projekte STEK Opladen</b>												
1	Zusatzkosten FCZ Opladen	268.513	268.513									
2	Quartiersstreifkt. Hauptschule im Hederichsfeld	4.716.754	4.716.754									
<b>Projekte in HK Hildorf</b>												
3	Grundwerb Hildorfer Straße	70.000		70.000	70.000	70.000			781.200			
4	Atraktivierung Halenareal	70.000		70.000	70.000	70.000						
5	Neugestaltung Kirchvorplatz (Förderfähiger Anteil)	80.000		80.000	80.000	80.000						
6	Umbau Hildorfer Straße (Förderfähiger Anteil)	2.120.249		2.120.249	2.120.249	2.120.249						
7	KSP Am Buttermarkt	130.000		130.000	130.000	130.000						
8	Bürgermeile Hildorf (Anbau Stadthalle)	168.930		168.930	168.930	168.930			781.200			
9	Hafenplatz			781.200								
10	Kirmesplatz			707.200		707.200						
<b>Projekte in HK Wiesdorf</b>												
11	Verkehrsgutachten Wiesdorf-West	70.000		70.000	70.000	70.000			8.530.000			10.610.000
12	Entwicklungsstudie Niederfeldstraße	30.000		30.000	30.000	30.000						
13	Handbuch Gestalt. öf. Raum/Beleuchtung	80.000		80.000	80.000	80.000			80.000			
14	Stadtteilmanagement	500.000		500.000	500.000	500.000						
15	Quartiersarbeit	375.000		375.000	375.000	375.000						
16	Quartiersstreifkt Dönhofsir. (1. BA)	5.592.000		5.592.000	5.592.000	5.592.000			5.900.000			
17	Quartiersstreifkt Dönhofsir. (2. BA)								100.000			
18	Marketingkonzept/Öffentlichkeitsarbeit	100.000		100.000	100.000	100.000			100.000			
19	Aufwertung Spielplatz Erlenungshauspark	150.000		150.000	150.000	150.000			150.000			
20	Hof- und Fassadenprogramm	500.000		500.000	500.000	500.000			500.000			
21	Projeksteuerung	1.300.000		1.300.000	1.300.000	1.300.000			1.300.000			
22	Verfügungsfond (FRL 14)	200.000		200.000	200.000	200.000			200.000			
23	Verfügungsfond (FRL 17)	200.000		200.000	200.000	200.000			200.000			
24	Flächen- und Leerstandsmanagement	100.000		100.000	100.000	100.000			100.000			100.000
25	Studie Entwicklungspotenziale Luminaden								180.000			180.000
26	Qualifizierungsverfahren Innenstadt Ost								1.430.000			1.430.000
27	Umgestalt. Umfeld Herz-Jesu								6.000.000			6.000.000
28	Ort der Generationen											
29	Realschule Am Stadtpark											
<b>Summe bisher</b>		<b>14.271.446</b>	<b>4.985.267</b>	<b>19.851.779</b>	<b>9.206.179</b>	<b>9.913.379</b>	<b>17.021.200</b>	<b>9.311.200</b>	<b>9.311.200</b>	<b>13.510.000</b>	<b>7.710.000</b>	<b>10.610.000</b>
<b>Summe einschließlich Veränderung</b>			<b>4.985.267</b>									

 Veränderung durch Fördergeber  
 Vorschlag Verschiebung Stadt LEV

Hinweise:

- Die aufgeführten Kosten stellen die förderfähigen Anteil gemäß Kosten- und Finanzierungsübersicht (KuF) mit 100% dar, inklusive Planungs- und Baukosten (sofern im Projekt enthalten). Eigenanteil (20%) und Förderanteil (80%) wurden nicht differenziert aufgeführt.
- Die aufgeführten Verschiebungen beziehen sich auf die jeweils in der KuF aufgeführten Kosten (Antragsstellung erfolgt in einer Summe) und weicht dahingehend von der Ausführung gem. HH ab. Planungskosten sind in der Regel vorzufinanzieren und werden entsprechend im HH vor eigentlicher Antragsstellung aufgeführt.





Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Stadt Monheim  
Der Bürgermeister  
Stadtplanung  
Postfach 10 06 61  
40770 Monheim am Rhein

Fachbereich · Stadtplanung  
oder Dienststelle ·  
Dienstgebäude · Hauptstr. 101  
Sachbearbeitung · Frau Sikorski  
Tel. 02 14/406-0 ·  
Durchwahl 406 · 6123  
Telefax 406 · 6102  
Ihr Zeichen/vom · 26.02.2019  
Mein Zeichen · V/612-sik  
Tag · 02.04.2019

### **Bebauungsplan Nr. 59M „Nordwestlich Alfred-Nobel-Straße“**

#### **– Stellungnahme im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Sehr geehrter Herr Looks,

vielen Dank für die Beteiligung in dem oben genannten Verfahren. Zu der geänderten Gewerbegebietsaufteilung, der aktualisierten Lärmkontingentierung sowie der geänderten Verkehrsfläche werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Insgesamt erhebt die Stadt Leverkusen Bedenken gegen das Vorhaben und hält an ihren Stellungnahmen vom 26.04.2016 und 06.10.2016 fest:

- **Seveso II**

Das Kapitel 4.5 „sonstige Rechtsgrundlagen/Fachplanungsrecht“ ist im Vergleich zur vorherigen Fassung überarbeitet und erweitert worden. Es wird begrüßt, dass nicht mehr auf das gesamtstädtische Seveso-II-Konzept der Stadt Leverkusen verwiesen wird, welches keine weitergehenden Aussagen zum Betriebsbereich der Bayer CropScience AG trifft. Stattdessen wird der Achtungsabstand von 900 m genannt. Der technische Gutachtenteil des gesamtstädtischen Seveso-II-Konzepts der Stadt Leverkusen hat gezeigt, dass der angemessene Abstand der Bayer CropScience AG geringer ausfällt und keinerlei Auswirkungen auf die Stadt Leverkusen hat.

Das Kapitel 4.5 sonstige Rechtsgrundlagen/Fachplanungsrecht ist nicht im Inhaltsverzeichnis der Begründung zu finden.

Die textlichen Festsetzungen sind ebenfalls überarbeitet worden. Kapitel 1.2 benennt die im Plangebiet nicht zulässigen Nutzungen. So wurden „alle Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden (...)“ neu in den Katalog aufgenommen. Diese Ergänzung wird sehr befürwortet, weil damit der Anregung der Stadt Leverkusen aus der Stellungnahme vom 26.04.2016 gefolgt wurde.

- **Verkehr**

Die Verkehrsuntersuchung zeigt, dass auf dem Stadtgebiet Leverkusens aufgrund der verkehrlichen Auswirkungen des Bebauungsplans der Straßenzug Fahnenacker-Langenfelder Straße (L 43) von bis zu 2000 Kfz/Tag zusätzlich belastet wird; dies entspricht einer Zunahme von ca. 21 % bezogen auf die Prognosebelastung 2025. Der Knotenpunkt Fahnenacker/Langenfelder Straße sowie die Langenfelder Straße zwischen diesem Knotenpunkt und der Stadtgrenze sind zum 01.01.2017 im Rahmen des Umstufungskonzeptes Hitdorf in die Straßenbaulastträgerschaft der Stadt Leverkusen übergegangen.

Der Knotenpunkt Fahnenacker/Langenfelder Straße wurde von Seiten der Stadt Leverkusen in Abstimmung und mit Genehmigung des Landesbetriebes Straßenbau in 2014 zu einem Kreisverkehr umgebaut; seit März 2015 ist er vollständig für den Verkehr freigegeben. Dieser Kreisverkehr wird, wie oben beschrieben, aufgrund des Bebauungsplanes von zusätzlichem Verkehr belastet.

Es wird daher gefordert, dass im Auftrag der Stadt Monheim die verkehrlichen Auswirkungen aufgrund von aktuell zu erhebenden Verkehrsbelastungszahlen untersucht werden. Die bisherigen Aussagen in der vorliegenden Verkehrsuntersuchung sind nicht aussagekräftig genug.

- **Landschaftsplan Leverkusen/Schutzgebiete**

Im Stadtteil Leverkusen-Hitdorf, in unmittelbarer Nähe zu Monheim, befinden sich einige Gewässer sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese liegen im Geltungsbereich des gültigen Landschaftsplans für Leverkusen (1987), haben jedoch keinen Schutzstatus, abgesehen vom Krapuhlsee, der bereits heute als Naturschutzgebiet festgesetzt ist. Im Zuge der Neuaufstellung des Landschaftsplans ist es angedacht, den Buschbergsee und den Kleinen Laacher See aufgrund ihrer heutigen ökologischen Wertigkeit ebenfalls als Naturschutzgebiete festzusetzen. Der Große Laacher See, der Hitdorfer See und die landwirtschaftlichen Flächen sollen als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden (vgl. Landschaftsplan-Vorentwurf). Zudem ist die Hitdorfer Ackerflur Lebensraum zahlreicher besonders und streng geschützter Tierarten.

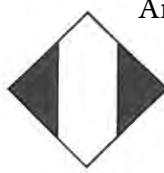
Durch die Realisierung des Vorhabens und das damit einhergehende zusätzliche Verkehrsaufkommen dürfen keine negativen Auswirkungen auf die bestehenden und geplanten Schutzgebiete sowie die bereits heute dort lebenden Arten (insbesondere Vögel) entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Petra Cremer



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Stadt Monheim  
Der Bürgermeister  
Wirtschaftsförderung und Stadtplanung  
Postfach 10 06 61  
40770 Monheim am RheinFachbereich . 61 – Stadtplanung  
oder Dienststelle .  
Dienstgebäude . Hauptstr. 101  
Sachbearbeitung . Serena Sikorski  
Tel. 02 14/406-0 .  
Durchwahl 406 . 6123  
Telefax 406 . 6102  
Ihr Zeichen/vom . 26.02.2019  
Mein Zeichen . V/612-sik  
Tag . 02.04.2019**Bebauungsplan Nr. 127M „Creative Campus“**

- **Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrter Herr Wiesner,

vielen Dank für die Beteiligung im o. g. Verfahren. Die Union Chimique Belge (UCB) beabsichtigt am Standort Monheim, in unmittelbarer Nähe zu Leverkusen-Hitdorf, einen Teil ihrer Flächen neu zu ordnen und als Standort für Forschung und Entwicklung zu etablieren. Dazu wurde das Konzept „Creative Campus Monheim“ erarbeitet, welches durch den Bebauungsplan 127M „Creative Campus“ planungsrechtlich umgesetzt werden soll. Das Ziel besteht darin, Unternehmen aus dem Bereich der innovativen Gesundheitswirtschaft anzusiedeln. Der Masterplan für den Creative Campus sieht daher auf einer Fläche von rund 118.000 m<sup>2</sup> eine zusätzliche Bruttogeschossfläche von 120.000 m<sup>2</sup> für Büros, Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung vor.

Derzeit arbeiten rund 930 Menschen auf dem Creative Campus, nach vollständiger Realisierung werden für das Prognosejahr 2030 insgesamt rund 4.200 Beschäftigte angenommen. Die Entwicklung des Creative Campus soll sich über mehrere Jahre vollziehen. Mit den Entwicklungsstufen geht ein gesteigertes Verkehrsaufkommen einher.

Die Stadt Leverkusen nimmt zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

**Immissionsschutz**

Den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass im Plangebiet ausschließlich Betriebe und Anlagen zulässig sind, die durch ihre Emissionen keine wesentlichen Störungen für die schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung verursachen können. Diese Festsetzung wird begrüßt. Negative Auswirkungen durch

neu anzusiedelnde Unternehmen auf Mensch und Umwelt in Leverkusen sind zwingend zu vermeiden.

### **Landschaftsplan Leverkusen/Schutzgebiete**

Im Stadtteil Leverkusen-Hitdorf, in unmittelbarer Nähe zur Monheimer Stadtgrenze und geringer Entfernung zum Plangebiet, befinden sich einige Gewässer sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese liegen im Geltungsbereich des gültigen Landschaftsplans für Leverkusen, haben jedoch keinen Schutzstatus, abgesehen vom Krapuhlsee, der bereits heute als Naturschutzgebiet festgesetzt ist. Der Buschbergsee und der Kleine Laacher See sind aufgrund ihrer heutigen ökologischen Wertigkeit naturschutzwürdig. Im Zuge der Fortschreibung des Landschaftsplans ist angedacht, sie als Naturschutzgebiete festzusetzen. Der Große Laacher See, der Hitdorfer See und die sie umgebenden landwirtschaftlichen Flächen sollen als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden (vgl. Landschaftsplan-Vorentwurf). Zudem ist die Hitdorfer Ackerflur Lebensraum zahlreicher besonders und streng geschützter Tierarten.

Durch die Realisierung des Vorhabens und das damit einhergehende zusätzliche Verkehrsaufkommen dürfen keine negativen Auswirkungen auf die bestehenden und geplanten Schutzgebiete sowie die bereits heute dort lebenden Arten (insbesondere Vögel) entstehen.

### **Verkehr**

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 17,4 ha und ist Teil eines bestehenden Gewerbe- und Industrieclusters im Monheimer Süden. Die Flächen sind bereits erschlossen und an das örtliche, regionale und überregionale Verkehrsnetz angeschlossen. Die Anbindung erfolgt zum einen über die Alfred-Nobel-Straße und weiter auf Leverkusener Stadtgebiet über die Straße Fahnenacker und die Langenfelder Straße zum Autobahnkreuz (AK) Monheim Süd (A59, A542). Über die Rheinuferstraße (L293), die auf Leverkusener Stadtgebiet zur Hitdorfer Straße wird, ist Monheim an Leverkusen angebunden.

Insgesamt wird in der Verkehrsuntersuchung davon ausgegangen, dass die Hauptanbindung über die Alfred-Nobel-Straße und das Monheimer Stadtgebiet erfolgt und ca. 10 % der zusätzlich zu erwartenden Verkehre über die Anschlussstelle A59 und über das Hitdorfer Stadtgebiet das Gelände des Creative Campus erreichen werden. Dies entspricht gemäß Gutachten ca. 600 zusätzlichen Durchgangsfahrten pro Tag (3. Ausbaustufe) durch den Stadtteil Hitdorf. In der morgendlichen Spitzenstunde sind gemäß Gutachten in der 3. Ausbaustufe +322 Kfz/h prognostiziert. Bereits heute ist der Stadtteil Hitdorf – insbesondere zu den Spitzenstunden – durch ein hohes Verkehrsaufkommen beeinträchtigt. Im Jahr 2011 wurde ein Verkehrskonzept erstellt, um den erhöhten Durchgangsverkehr und die verkehrliche Belastung der zentralen Hitdorfer Straße zu reduzieren. Hierzu erfolgten bereits eine Reduzierung der Geschwindigkeiten (Tempo 30) und ein generelles Lkw-Durchfahrtsverbot im Stadtteil Hitdorf. Die Ergebnisse und Maßnahmen des Konzeptes sind zu berücksichtigen. Weiterhin soll die Hitdorfer Straße von der Einmündung Rheinstraße bis zur Oststraße zeitnah umgebaut werden. Die Umbauplanung enthält zahlreiche verkehrsberuhigende Maßnahmen, um u. a. auch den bereits heute sehr hohen Anteil des Durchgangsverkehrs zu reduzieren. Im Rahmen der Realisierung des Vorhabens sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit der Stadtteil Hitdorf und die dort

lebenden Menschen nicht noch stärker durch Verkehr beeinträchtigt werden. Eine Zunahme des Durchgangsverkehrs im Stadtteil Hitdorf wird seitens der Stadt Leverkusen abgelehnt. Um den Durchgangsverkehr in Hitdorf zu unterbinden, sollte daher die Erschließung ausschließlich über die Planstraße 1 erfolgen. Eine Erschließung von der Rheinuferstraße/Hitdorfer Straße aus (Planstraßen 4 und 6) ist seitens der Stadt Leverkusen nicht gewünscht.

Durch das erhöhte Verkehrsaufkommen wird zudem die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrsplatzes Langenfelder Straße/Fahnenacker (Ausbau 2013) bereits in der 1. Ausbaustufe nicht mehr gegeben sein. Eine Ertüchtigung des Kreisverkehrsplatzes Langenfelder Straße/Fahnenacker mit einem zusätzlichen Bypass und im weiteren Verlauf zu einem Turbo-Kreisverkehr (3. Ausbaustufe), wie es im Gutachten vorgesehen ist, ist mit einem erhöhten Flächenverbrauch verbunden. Einige angrenzenden Flächen befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Leverkusen. Ein entsprechender Grunderwerb ist zu tätigen. Die Kosten für den Umbau des Kreisverkehrsplatzes wären vom Verursacher zu tragen.

Die Stadt Leverkusen behält sich jedoch vor, den derzeitigen Ausbauzustand des in ihrer Zuständigkeit liegenden Kreisverkehrsplatzes Langenfelder Straße/Fahnenacker langfristig beizubehalten und diesen durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich zu sichern.

Vor dem Hintergrund der bereits heute sehr hohen Verkehrsbelastung des Stadtteils Hitdorf wird der Mehrverkehr kritisch gesehen. Insbesondere, da es sich bei der Umsetzung des Bebauungsplans 127M „Creative Campus“ nicht um das einzige Verfahren handelt, welches zu einem noch höheren Verkehrsaufkommen führen wird. Ähnliche Konsequenzen werden seitens der Stadt Leverkusen u. a. durch den Bebauungsplan 59M „Nordwestlich Alfred-Nobel-Straße“ (vgl. Stellungnahme der Stadt Leverkusen vom 06.10.2016) sowie durch die in der Verkehrsuntersuchung beschriebene Nord-Süd-Spange gesehen. Gegen das Vorhaben werden Bedenken erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Petra Cremer